

planaufstellende  
Kommune:

**Gemeinde Lossatal  
Karl-Marx-Straße 14  
04808 Lossatal OT Falkenhain**



Projekt:

**vorzeitiger Bebauungsplan  
„Neubau Feuerwehrrätehaus Meltewitz“  
OT Meltewitz**

**Begründung zum Vorentwurf  
Teil: 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag**

erstellt:

**Februar 2026**

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin · Erkner · Zschortau



Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter/in:

Dr. Lisa Angermann

Projekt-Nr.

25-153

geprüft:

Dipl.-Ing. S. Winkler



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans .....	4
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens .....	8
<b>2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung</b> .....	<b>11</b>
2.1 Fläche .....	11
2.2 Boden .....	12
2.3 Wasser .....	14
2.4 Klima und Luft.....	16
2.5 Biotope und Flora .....	17
2.6 Fauna .....	20
2.7 biologische Vielfalt .....	24
2.8 Landschaft .....	25
2.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt .....	27
2.10 Kultur- und Sachgüter .....	28
2.11 Schutzgebiete und -objekte.....	29
2.12 Wechselwirkungen .....	29
2.13 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
2.14 Weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens .....	31
2.15 Kumulationswirkungen .....	33
2.16 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	33
<b>3 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Eingriffs- Ausgleichsbilanz</b> .....	<b>33</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	34
3.2 Maßnahmen zur Kompensation .....	35
3.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz .....	38
<b>4 Artenschutzfachbeitrag</b> .....	<b>39</b>
4.1 Grundlagen und Vorgehensweise .....	39
4.2 Relevanzprüfung.....	42
4.3 Bestand und Betroffenheit.....	45
4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	49
4.5 Konfliktanalyse.....	50
4.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	52
<b>5 zusätzliche Angaben</b> .....	<b>52</b>
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	52
5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	53
<b>6 Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>53</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abb. 1	Lage des Geltungsbereichs .....	5
Abb. 2	Foto der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets .....	17
Abb. 3	Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets .....	19
Abb. 4	Plangebiet, Blickrichtung Südosten .....	25

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tab. 1	Wirkungsmatrix zur Ermittlung der Relevanz möglicher Umweltauswirkungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans .....	10
Tab. 2	Zustandsbewertung Grundwasserkörper laut Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL .....	14
Tab. 3	Biotoptypen und Wertigkeit im Plangebiet .....	18
Tab. 4	Geeignete Gehölzarten nach LFULG 2024 .....	37
Tab. 5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz .....	38
Tab. 6	Vorkommen und Relevanz der Artengruppen .....	42
Tab. 7	Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse .....	46
Tab. 8	Betroffenheit von Fledermäusen im UR .....	47
Tab. 9	Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Brutvögel .....	47
Tab. 10	Betroffenheit der Brutvogelarten im UR .....	49

## 1 Einleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meltewitz“ OT Meltewitz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,6 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses verfolgt die Gemeinde das Ziel, die örtliche Gefahrenabwehr langfristig zu sichern und die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu verbessern. Der geplante Neubau soll am Ortsrand innerhalb einer Freifläche entstehen. Neben dem Gebäude sind befestigte Flächen für Zufahrt und Stellplätze vorgesehen. Teile der Freiflächen sollen künftig als Rasenflächen für gelegentliche Übungen und Veranstaltungen dienen. Ergänzend ist die Anlage einer Feldhecke mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Meltewitz und wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Siedlungsbereiche umschlossen. Die Fläche weist eine überwiegend ruderal geprägte Grünlandstruktur mit anteiliger gärtnerischer Nutzung auf. Besondere standörtliche oder naturschutzfachlich hochwertige Strukturen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Die Umgebung ist insgesamt durch eine anthropogene Überprägung gekennzeichnet.

Für den Bebauungsplan ist ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen, in welchem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Zur frühzeitigen Abstimmung der bislang vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnisse wird bereits dem Vorentwurf des Bebauungsplans ein qualifizierter Umweltbericht beigelegt. Der inhaltliche Umfang des Umweltberichtes bestimmt sich nach der Anlage I zum BauGB. Die grundsätzliche Notwendigkeit des Umweltberichtes ergibt sich durch § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) integriert.

Im Rahmen der hier vorliegenden Unterlage erfolgt eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter (inkl. AFB).

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Meltewitz ist ein Ortsteil der Gemeinde Lossatal und liegt an der Kreisstraße K 8317 im Landkreis Leipzig. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 119 in der Gemarkung Meltewitz. Am südwestlichen Siedlungsrand gelegen, umfasst der Geltungsbereich eine Größe von 0,6 ha (Abb. 1).

Das Plangebiet ist leicht von Süden nach Norden geneigt. Im Norden und Westen grenzt die historisch gewachsene Ortslage mit klassischer Hofstellenbebauung und rückwärtigen, eingezäunten Gartenflächen an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg begrenzt, im Osten verläuft die Sandgasse als erschließende Verkehrsfläche, über die die Zufahrt zum Plangebiet gegeben ist. Jenseits der Wege befindet sich in Süden Ackerland und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Sport- und Reitplatz Meltewitz.

Das Plangebiet ist durch gartenbauliche Nutzung und gelegentliche Beweidung geprägt. In der südwestlichen Ecke befindet sich ein aus Gartennutzung entstandener Gehölzaufwuchs, sowie ein einzeln stehendes Nadelgehölz nahe der westlichen Flurstücksgrenze. Naturräumlich handelt es sich um eine offene Grünlandstruktur mit geringfügigem Gehölzbewuchs.

Das Plangebiet ist bereits durch eine befestigte Zufahrt von der Sandgasse her zu erreichen, welche bei der Planung des Einfahrtbereichs berücksichtigt werden soll. Des Weiteren befindet sich im nordöstlichen Bereich eine ca. 10 m x 10 m große Löschwasserzisterne.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 3 BauNVO wird für den Bau des Feuerwehrgerätehauses im Bebauungsplan eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 2.200 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines geplanten Ersatzneubaus der Freiwilligen Feuerwehr Meltewitz mit den erforderlichen befestigten Freiflächen sowie der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungsflächen festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 7,5 m festgelegt.

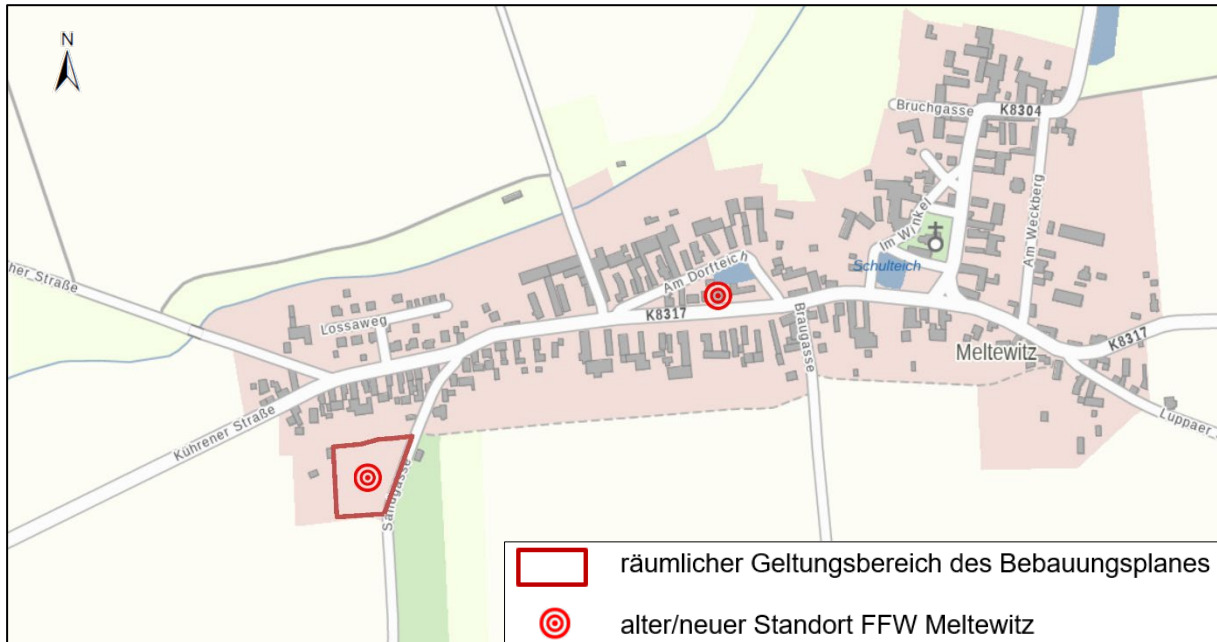


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs  
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Sachsen, Stand: 12/2025)

Durch die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung von Baurecht für den Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Ausgleich der Flächeninanspruchnahme durch umweltplanerische Maßnahmen
- Grünordnerische Gestaltung und Eingrünung des Standorts zur umgebenden Landschaft
- Ausnutzen der vorhandenen Erschließung

## 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.2.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum

BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB,
- in der Erhaltung und Entwicklung von Grünland- und Gehölzflächen in den Randbereichen zur Stützung der Biotop- und Lebensraumfunktion.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden, soweit möglich, die o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v. a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Der zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) prüft, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden.

### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u. a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Während des Baus und der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses können negative Wirkungen entstehen, die deshalb näher zu untersuchen sind.

### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der

Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u. a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

Die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses stellt eine siedlungsgebundene Gemeinbedarfsnutzung dar und dient der Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr. Das Vorhaben ist funktional an den Ortsteil gebunden und erfordert eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Die Inanspruchnahme von Fläche erfolgt in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Siedlungsstruktur und führt nicht zu einer Zersiedelung des Außenbereichs oder zur Beeinträchtigung überregional bedeutsamer Freiraumfunktionen. Die Verkehrsanbindung ist über bestehende Verkehrsflächen gegeben.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planung ist mit den raumordnerischen Vorgaben vereinbar.

### **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)**

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Weiterhin werden die §§ 9-12 beachtet (E-A-Bilanz).

### **Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)**

Das Gesetz erfordert eine Betrachtung von Kultur- und Sachgütern im Umfeld des Plangebietes. Diese erfolgt ausführlich in der Begründung und im Kapitel Kultur- und Sachgüter.

## **1.2.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne**

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u. a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

### **Regionalplan**

In Sachsen übernehmen nach § 6 Abs. 4 SächsNatSchG die Regionalpläne zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne. Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 weist für den Geltungsbereich selbst gemäß Festlegungskarte 14 „Raumnutzung“ keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete aus. Die südlich angrenzende Landwirtschaftsfläche wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021). Es liegt ein Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Leipzig-West Sachsen (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2019) vor. Konkrete Entwicklungsziele für das Plangebiet sind nicht definiert.

Gemäß den Festlegungen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“) befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021). Hieraus ergibt sich eine erhöhte Vorsorgepflicht hinsichtlich möglicher Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser. Im Rahmen der Planung werden daher wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt und eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden (vgl. Ausführungen in Kapitel 5.2 der Begründung, BÜRO KNOBLICH 2026).

Weitere regionalplanerische Festlegungen wie Grünzäsuren, regionale Grünzüge oder Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **Landschaftsplan/Flächennutzungsplan**

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Lossatal gibt es keinen flächendeckenden Flächennutzungsplan (FNP). Derzeit existiert nur ein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan für das ehemalige Gemeindegebiet Hohburg. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Somit bedarf der vorzeitige Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig. Ein Landschaftsplan für das Plangebiet liegt nicht vor.

### **1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein.

Zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses werden zunächst die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren dargestellt. Wirkfaktoren beschreiben die durch Bau, Anlage und Betrieb verursachten Veränderungen, die auf die einzelnen Schutzgüter einwirken können. Sie bilden die Grundlage für die nachfolgende Bestandsaufnahme und Bewertung.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen zu rechnen. Hierzu zählen insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen für Baufeld, Baustelleneinrichtung und Materiallagerung sowie Bodenabtrag und -verdichtung im Zuge von Erdarbeiten. Durch den Einsatz von Baumaschinen entstehen zeitlich begrenzte Lärm- und Erschütterungseinwirkungen sowie visuelle Störungen. Darüber hinaus kann es zur Entfernung von Vegetationsbeständen kommen, wodurch Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorübergehend beeinträchtigt oder beseitigt werden. Die baubedingten Wirkungen sind in der Regel räumlich und zeitlich begrenzt.

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung des Gebäudes sowie der befestigten Zufahrts- und Stellplatzflächen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Damit verbunden sind ein dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen, Veränderungen des Wasserhaushalts (z. B. verringerte Versickerungsfähigkeit) sowie die Umwandlung bestehender Vegetationsflächen. Zudem kann die bauliche Struktur eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken.

Gleichzeitig entstehen durch die geplante Anlage einer Feldhecke und die Pflanzung von Bäumen neue strukturreiche Elemente, die zur Aufwertung des Standortes beitragen und zusätzliche Habitatfunktionen übernehmen können.




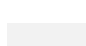
Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sind insbesondere episodische Lärmereignisse durch Einsatzfahrten, Übungsbetrieb und gelegentliche Veranstaltungen zu berücksichtigen. Hinzu kommen regelmäßige Fahrzeugbewegungen, Personenverkehr sowie eine mögliche Außenbeleuchtung. Die Nutzung der Freiflächen als Scherrasen/Grünfläche mit regelmäßigen Pflegeintervallen führt zu einer dauerhaft intensiveren Flächennutzung im Vergleich zum bisherigen Zustand. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der erwartbar geringen Frequenz an Einsatzfahrten ist jedoch davon auszugehen, dass ein Teil dieser Wirkungen in ein bereits anthropogen geprägtes Umfeld eingebettet ist.

Auf den folgenden Seiten werden die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter genauer betrachtet. Wenn in diesem Zusammenhang vom Plangebiet gesprochen wird,

entspricht dies immer dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meltewitz“. Bei einigen Schutzgütern wird der Betrachtungsraum um einen Pufferbereich von 50 m um den Geltungsbereich herum erweitert, deshalb wird an dieser Stelle vom Untersuchungsraum (Geltungsbereich + 50 m Puffer = UR) gesprochen.

Tab. 1 Wirkungsmatrix zur Ermittlung der Relevanz möglicher Umweltauswirkungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	Relevanz möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb und außerhalb des Plangebietes											
	Fläche	Boden	G-Wasser	O-Wasser	Luft/Klima	Biotope/ Pflanzen	Fauna	Biologische Vielfalt	Landschaft	Mensch	Kultur-/ Sachgüter	Wechsel- wirkungen
Flächeninanspruchnahme												
Emissionen (Luftschadstoffe, Treibhausgase, Lärm, Licht)												
Emissionen (sonst. chem. Stoffe)												
Erschütterungen durch Baustellenmaschinen und -verkehr												
visuelle Wirkungen												
<b>Anlagebedingt</b>												
Flächeninanspruchnahme (Versiegel., Bodenauf-/abtrag)												
Veränderung der Biotopstruktur												
Veränderung abiotischer Faktoren (Temperatur, Verschattung, hydrologisch)												
visuelle Wirkungen/Veränderungen, Kulissenbildung												
<b>Betriebsbedingt</b>												
Emissionen (Luftschadstoffe, Treibhausgase, Lärm, Licht)												
Emissionen (sonst. Chem.Stoffe), Stoffeinträge												
Veränderung der Habitatstruktur (Pflege/Nutzung)												
Emissionen (Strahlung)												
schwere Unfälle												

-  erhebliche Umweltauswirkungen möglich, ggf. erhöhtes Ausmaß und erhöhte Intensität; schwerpunktmäßige Untersuchung erforderlich
-  Umweltauswirkungen möglich, Ausmaß ggf. erheblich, jedoch verringerter Intensität, o. zeitlich begrenzt
-  positive Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2b letzter Satz BauGB
-  keine Umweltrelevanz/ kein Wirkungszusammenhang im Plangebiet, keine weitere Untersuchung

## **2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung**

### **2.1 Fläche**

#### **2.1.1 derzeitiger Umweltzustand**

##### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und wird überwiegend als unbebaute unversiegelte Freifläche genutzt. Die Fläche ist teilweise gärtnerisch genutzt und wird im Übrigen sporadisch als Pferdeweide genutzt. In einem Teilbereich befindet sich eine unterirdische Löschwasserszisterne mit einer befestigten Zufahrt. Das Umfeld ist durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie bestehende Siedlungsstrukturen geprägt.

##### **Vorbelastungen**

Durch die vorhandenen Nutzungen ist das Schutzgut Fläche bereits geringfügig vorbelastet. Die gärtnerische Nutzung bedeutet eine moderate, aber kontinuierliche Beeinträchtigung im Vergleich zu einem naturnahen Zustand, etwa durch Mahd, Beweidung, mögliche Düngung oder mechanische Bodenbelastung. Durch die Lage am Siedlungsrand ist die Fläche durch die angrenzenden Gärten, Wege und Freizeitnutzungen beeinflusst. Zudem befindet sich innerhalb der Fläche eine Versiegelung von 100 m<sup>2</sup>. Im Gegensatz zum Siedlungsbereich ist die Versiegelungsrate jedoch gering.

##### **Bewertung**

Das Schutzgut Fläche weist im Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf. Zwar handelt es sich um eine bislang überwiegend unversiegelte Freifläche, jedoch ist diese durch bestehende Nutzungen bereits anthropogen überprägt und nicht als hochwertiger, naturnaher Freiraum einzustufen. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung kommt der Fläche keine besondere Bedeutung für übergeordnete Freiraumfunktionen zu.

#### **2.1.2 bei Durchführung der Planung**

##### **baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt und reversibel. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder freigegeben bzw. in den vorgesehenen Zustand überführt. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind baubedingt nicht zu erwarten.

##### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der zugehörigen Nebenanlagen kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen von bis zu maximal 2.200 m<sup>2</sup>. Dies führt zu einem dauerhaften Verlust bislang unversiegelter Freifläche.

Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch räumlich begrenzt und erfolgt in einem bereits vorgeprägten Bereich. Eine Zerschneidung oder Inanspruchnahme übergeordneter Freiraumstrukturen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind daher als mäßig, d. h. unerheblich, einzustufen.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses und die zulässigen Nutzungen ergeben sich zusätzliche Flächeninanspruchnahmen durch die Nutzung als Übungswiese, über die bereits anlagebedingt versiegelten Bereiche hinaus. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche beschränken sich im Wesentlichen auf die Nutzung der bestehenden Verkehrs- und Stellflächen. Aber auch die angrenzende Wiese kann einer regelmäßigen Nutzung und Beanspruchung unterliegen. Insgesamt sind die Auswirkungen der zulässigen Nutzungen auf das Schutzgut Fläche jedoch als vertretbar einzustufen.

## **2.2 Boden**

### **2.2.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Die bodenkundliche Ausgangssituation im Plangebiet wird auf Grundlage der Bodenkarte und der Bodenfunktionskarten (BK50, LFULG O. J. A) sowie ergänzend der Bodenschätzung (BS) beschrieben. Dementsprechend stehen im Plangebiet überwiegend schluffreiche Löss- und Lösslehm-Böden (Bodenart sLL) an, die als pseudovergleyte Parabraunerden und Lessivés aus Sandlöss über glazialen bzw. fluvilimnischen Ablagerungen ausgebildet sind.

#### **Vorbelastungen**

Durch die bestehende Nutzung ist der Boden im Plangebiet bereits anthropogen überprägt. Im Gartenbereich sind die natürlichen Bodenhorizonte durch wiederholte Bodenbearbeitung, Durchmischung der Oberbodenschichten sowie gärtnerische Nutzung gestört. Im Bereich der Löschwasserezisterne und der zugehörigen Zufahrt ist der Boden funktional verändert. Zudem liegen Hinweise auf eine frühere Bebauung des Plangebiets vor (Messtischblatt vor 1945, MTBL25, RAPIS).

Auf den als Weide genutzten Flächen können aufgrund der allgemeinen Empfindlichkeit feuchter Böden gegenüber mechanischem Druck insbesondere bei feuchter Witterung punktuelle Bodenverdichtungen auftreten (z. B. in Bereichen intensiver Begehung). Insgesamt ist dort jedoch von einer vergleichsweise geringen Vorbelastung auszugehen.

Hinweise auf stoffliche Bodenbelastungen (Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen) liegen nicht vor.

#### **Bewertung**

Für die Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Bodenfunktionskarten (BK50, LFULG O. J. A) als maßgebliche Datengrundlage herangezogen; die Angaben der Bodenschätzung dienen der ergänzenden Plausibilisierung. Zur Vermeidung einer Unterbewertung wird gutachterlich eine konservative Einstufung vorgenommen.

Das Wasserspeichervermögen ist demnach als mittel und die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe als gering bis sehr gering zu bewerten. Aufgrund der schluffreichen Bodenart und der pseudovergleyten Ausprägung besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung, insbesondere bei feuchten Witterungsverhältnissen.

Für die natürliche Bodenfruchtbarkeit unterscheiden sich die Werte aus Bodenschätzung und Bodenfunktionskarte (BK50) deutlich. Während die Bodenschätzung für den Standort eine geringe Einstufung ausweist, bewertet die Bodenfunktionskarte BK50 die natürliche Bodenfruchtbarkeit aufgrund des Bodentyps (pseudovergleyte Parabraunerde aus schluffreichem Löss, Bodenart sLL) und der bodenphysikalischen Kennwerte (u. a. nutzbare Feldkapazität nFK ca. 148 mm; Wasserspeichervermögen Stufe III) als hoch. Die Abweichung

ist bodenkundlich plausibel, da pseudovergleyte Lössböden zwar ein grundsätzlich hohes Standortpotenzial besitzen, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit jedoch durch zeitweilige Staunässe, reduzierte Durchlüftung und eingeschränkte Bearbeitbarkeit in nassen Perioden gemindert sein kann. Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Boden durch gärtnerische Nutzung, Beweidung, technische Überprägung und historische Bebauung bereits vorbelastet ist.

Die Bodenschätzung weist für das Plangebietsflurstück eine Grundzahl von 33 aus, während die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine höhere Grundzahl von 40 erreichen. Dies unterstreicht die im Vergleich zum Umfeld geringere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und bestätigt die standörtlich bzw. nutzungsbedingt eingeschränkte Bodenqualität im Plangebiet. Die Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet zeigt also ein hohes natürliches Potenzial bei nutzungsbedingten Einschränkungen und Vorbelastung und wird daher als mittel bewertet.

Insgesamt ist das Schutzgut Boden im Plangebiet als leistungsfähig, jedoch nutzungsbedingt vorbelastet und empfindlich gegenüber weiteren Eingriffen einzustufen. Eine besondere Archivfunktion des Bodens ist laut Bodenfunktionskarten (BK50) nicht gegeben.

## **2.2.2 bei Durchführung der Planung**

### **baubedingte Auswirkungen**

Aufgrund der schluffreichen Bodenart und der wechselfeuchten Standortverhältnisse besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Befahrung, insbesondere während der Bauphase. Zudem ist eine erhöhte Verschlammungs- und Erosionsanfälligkeit gegeben (hoch laut Bodenempfindlichkeitskarte BK50 (LFULG O. J. A)). Für die kurzzeitige Lagerung von Baumaterial und Aushubmaterial werden Flächen benötigt. Hierfür werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die mögliche baubedingte Beeinträchtigung des Bodens unter das Maß der Erheblichkeit reduzieren (vgl. Kap. 3.1).

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch das Vorhaben können im Plangebiet bis zu 2.200 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft überbaut bzw. versiegelt werden. Diese Versiegelung führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen und stellt demnach eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar, die im Rahmen der Eingriffsregelung grundsätzlich ausgleichspflichtig ist. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorbelastungen wird die Funktionswertminderung angemessen bilanziert, ohne dass eine zusätzliche Erhöhung des Kompensationsbedarfs entsprechend SMUL (2009) erforderlich ist.

Nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG sind bei der Kompensation von Bodenversiegelungen Maßnahmen anzustreben, die die beeinträchtigten Bodenfunktionen funktional gleichwertig wiederherstellen. Entsiegelungsmaßnahmen gelten hierbei fachlich als besonders geeignete Ausgleichsmaßnahmen, da sie die verloren gehenden Bodenfunktionen unmittelbar reaktivieren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen weder innerhalb der Gemeinde noch im Landkreis geeignete entsiegelungsfähige Flächen zur Verfügung. Daher wird die Minderung der Bodenfunktionen infolge der Versiegelung durch alternative, funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert.

Die Herstellung der gestalteten Grünflächen sowie die Anlage der Feldhecke auf den nicht versiegelten Teilflächen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens. Da

kein dauerhafter Bodenabtrag oder Versiegelung erfolgt, bleiben die natürlichen Bodenfunktionen im Wesentlichen erhalten. Die Gehölzpflanzungen wirken sich vielmehr positiv auf Bodenstruktur, Humusbildung und Infiltrationsfähigkeit aus.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt können auf den verbleibenden Grünflächen temporäre Bodenbeanspruchungen auftreten. Diese ergeben sich insbesondere durch wiederholtes Begehen im Rahmen von Feuerwehrrübungen sowie durch gelegentliche Veranstaltungen. In geringem Umfang können zudem lokale Bodenverdichtungen auftreten, insbesondere bei Nutzung der Flächen unter feuchten Bodenverhältnissen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Oberboden und sind räumlich und zeitlich begrenzt. Tiefgreifende oder flächenhafte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten. Bei sachgerechter Nutzung und Pflege der Grünflächen sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering einzustufen.

## **2.3 Wasser**

### **2.3.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets, das nächstgelegene Oberflächengewässer liegt in einer Entfernung von ca. 170 m und ist durch bestehende Siedlungsbebauung vom Plangebiet getrennt. Eine direkte hydrologische Verbindung besteht nicht.

Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt etwa 4 m unter Geländeoberkante. Der höchste mittlere Grundwasserstand liegt ca. 2,9 m unterhalb der Geländeoberkante. Nach Niederschlägen und in der Tauwetterperiode ist mit der Bildung von Schichtenwassern (Stauäссе/aufstauendes Sickerwasser) auf dem Löß zu rechnen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Lossa“, der hinsichtlich des quantitativen Zustands als gut eingestuft wird. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als schlecht bewertet, wobei es keine konkreten Hinweise auf eine standort-spezifische Belastung des Grundwassers im Plangebiet gibt (Tab. 2, WASSERKÖRPER-STECKBRIEFE WRRL, 3. Zyklus 2022–2027).

Gemäß den Festlegungen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021).

Tab. 2 Zustandsbewertung Grundwasserkörper laut Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL

<b>Grundwasserkörper „Lossa“</b>			
<b>mengenmäßiger Zustand</b>		<b>chemischer Zustand</b>	
<b>Bewertung (2022)</b>	<b>Erreichen des guten Zustandes</b>	<b>Bewertung (2022)</b>	<b>Erreichen des guten Zustandes</b>
gut	erreicht	schlecht	unbekannt

## **Vorbelastungen**

Innerhalb des Plangebiets sind keine bekannten Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder wassergefährdende Nutzungen vor.

Die bestehende Nutzung als Garten- bzw. siedlungsnaher Freifläche sowie die bereits vorhandene Zisterne mit Zufahrt lassen nicht auf eine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers schließen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Vorbelastungen (z. B. Verunreinigungen) des Grundwassers im Plangebiet bekannt.

## **Bewertung**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Gebietes mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Vorsorgepflicht hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Grundwassers. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von durchschnittlich etwa 4 m, des Fehlens wassergefährdender Nutzungen sowie der vorgesehenen ordnungsgemäßen Entwässerung sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Die Empfindlichkeit des Standortes wird insgesamt als mittel eingestuft. Unter Beachtung wasserrechtlicher Anforderungen und geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar.

### **2.3.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es temporär zu einer erhöhten Beanspruchung von Bodenflächen kommen, wodurch eine vorübergehende Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit möglich ist. Zudem besteht ein geringes Risiko für punktuelle Stoffeinträge (z. B. durch Baustellenbetrieb). Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, räumlich eng begrenzt und durch fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle vermeid- bzw. minimierbar (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Kap. 3.1). Erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind baubedingt nicht zu erwarten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Die mit dem Bau einhergehende Versiegelung birgt die Gefahr einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Zur Versickerung des anfallenden Regenwassers vom Gebäude und den versiegelten Außenflächen sind deshalb Versickerungsmulden geplant, um die potenziellen negativen Auswirkungen zu mindern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kann so vermieden werden. Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist anlagebedingt nicht zu erwarten.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im regulären Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sind keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Es erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in relevantem Umfang, der über das übliche Maß hinausgeht.

Auf den Außenflächen des Feuerwehrgerätehauses werden regelmäßig Übungen stattfinden. Der Einsatz potenziell wassergefährdender Stoffe wie Löschschaummitteln ist im Freigelände jedoch nicht vorgesehen. Nach den wasserrechtlichen Anforderungen des § 48 WHG dürfen Stoffe nicht so in den Boden eingebracht werden, dass eine nachteilige Veränderung der

Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Eine unkontrollierte Ausbringung von Löschschaum auf unbefestigten Flächen wäre mit diesem Besorgnisgrundsatz nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch den Übungsbetrieb eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser eintritt.

## **2.4 Klima und Luft**

### **2.4.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist von ackerbaulich genutzten Offenlandflächen umgeben. Aufgrund der überwiegend unversiegelten, offenen Nutzung weist die Fläche grundsätzlich eine Eignung zur nächtlichen Kaltluftentstehung auf. Die entstehende Kaltluft kann kleinräumig in angrenzende Bereiche abströmen.

Eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion für das Ortsklima ist aufgrund der begrenzten Flächengröße, der fehlenden topographischen Steuerung (keine ausgeprägte Hang- oder Talstruktur) sowie der bestehenden Bebauung im Ortsrandbereich jedoch nicht anzunehmen. Laut dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“) ist das Plangebiet keinem überregional bedeutsamen Kaltluftentstehungs- oder Luftleitbahnsystem zuzuordnen (RPV LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021).

#### **Vorbelastungen**

Olfaktorische Belastungen treten im Plangebiet nicht auf. Emissionsquellen, wie größere Industrie- oder Intensivtierhaltungsanlagen, sind in der Umgebung nicht verzeichnet. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ist regelmäßig mit Entwicklungen von Stäuben und Abgasen zu rechnen. Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima bestehen in Form bestehender Bebauung, Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlicher Nutzung im Umfeld.

#### **Bewertung**

Das Schutzgut Klima und Luft ist im Plangebiet insgesamt als von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Zwar erfüllt die Fläche grundsätzlich eine lokale Kaltluftentstehungsfunktion, diese ist jedoch nicht von besonderer Relevanz für das Siedlungsklima der angrenzenden, locker bebauten Ortslage. Eine übergeordnete klimatische Ausgleichs- oder Leitfunktion liegt nicht vor.

### **2.4.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es durch Erdarbeiten, den Einsatz von Baumaschinen sowie die Befahrung unbefestigter Flächen zu temporären Staubemissionen und geringfügigen Abgasemissionen kommen. Die baubedingten Auswirkungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und vollständig reversibel. Erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind daher nicht zu erwarten.

#### **anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses mit einer Gebäudehöhe von ca. 7,5 m sowie einer zulässigen Flächenversiegelung von bis zu ca. 2.200 m<sup>2</sup> kommt es zu einer lokalen Reduzierung der Kaltluftentstehung im Plangebiet. Aufgrund der geringen Flächengröße und der fehlenden klimatischen Vernetzungsfunktion sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsklima zu erwarten. Auch betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu

erwarten. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft als gering einzustufen.

## 2.5 Biotope und Flora

### 2.5.1 derzeitiger Umweltzustand

#### Bestand

Eine detaillierte Vegetationsaufnahme und abschließende Festlegung des Biotoptyps und des Biotopwertes sind erst im Rahmen einer Begehung während der Vegetationsperiode (Frühjahr) möglich. Die nachfolgende Bestandsbeschreibung basiert daher auf einer vorläufigen Abschätzung unter Heranziehung der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Landes Sachsen (BTLNK, LFULG o. J. B), der Auswertung aktueller Luftbilder sowie einer Vor-Ort-Begehung am 23.01.2026.

Demnach ist das Plangebiet überwiegend der Biotoptypengruppe „Grünland, trockene Ruderal- und Staudenflur, trocken bis frisch“ zuzuordnen. Die Vegetationsstruktur ist insgesamt artenarm und weist keine besonderen Standortbedingungen auf. Bei der Begehung wurden Spuren einer Beweidung festgestellt. Teilbereiche zeigen Hinweise auf aktuelle oder frühere Gartennutzung, darunter umgegrabene Beetflächen sowie das Vorkommen eines nicht einheimischen Einzelbaums (Blaufichte *Picea pungens*) und einiger Gehölze (Abb. 2). Die Gehölzgruppe besteht aus überwiegend standorttypischen Einzelgehölzen mit geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung. Kleinflächig sind befestigte Bereiche in Form einer Zufahrt vorhanden.

Besondere Standorteigenschaften, geschützte Biotope oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehung und Recherchen nicht dokumentiert.



Abb. 2 Foto der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets vermutlich aus früherer Gartennutzung. Blickrichtung Osten (Büro Knoblich, 01/2026)

#### Vorbelastung

Die Biotop- und Vegetationsstrukturen im Plangebiet sind durch die Siedlungsnähe, die vorangegangene gärtnerische Nutzung, die sporadische Beweidung sowie kleinflächigen Versiegelungen bereits anthropogen überprägt. Die Vegetation unterliegt regelmäßigen Störungen, wodurch sich keine naturnahen oder hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln konnten.

Auch das Umfeld des Plangebiets ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie bestehende Bebauung geprägt, was die ökologische Vernetzung und Entwicklung weiter einschränkt. Insgesamt ist von einer vorbelasteten Biotopstruktur mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit auszugehen. Das Vorkommen geschützter oder besonders empfindlicher Pflanzenarten ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

### Bewertung

Die Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgt vorläufig auf Grundlage der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Landes Sachsen (BTLNK, LFULG o. J. B), der Begehung am 23.1.2026 sowie anhand der Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung und der dort aufgeführten Biotopwerttabellen (SMUL 2009). Eine abschließende Bewertung bleibt einer Begehung in der Vegetationsperiode vorbehalten.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und entsprechenden Biotopwerte sind in Tab. 3 aufgelistet und in Abb. 3 dargestellt. Aufgrund der artenarmen Ausprägung, der regelmäßigen Störungen durch Nutzung (Gartennutzung, Beweidung) sowie der Siedlungsnähe ist die naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Besondere Standorteigenschaften oder geschützte Biotoptypen liegen nicht vor.

Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit auf. Die angesetzten Biotopwerte werden als plausibel und fachlich angemessen für eine voreinschätzende Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung angesehen. Die endgültige Einstufung der Biotoptypen und Biotopwerte erfolgt nach einer Begehung während der Vegetationsperiode und kann im Rahmen des weiteren Verfahrens angepasst werden.

Tab. 3 Biotoptypen und Wertigkeit im Plangebiet

Biototyp		Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert <sup>1</sup>	
Code <sup>1</sup>	Bezeichnung	auf 100 m <sup>2</sup> gerundet	pro m <sup>2</sup>	WE Bestand
09.07.100	Unbefestigte Zufahrt	100	0	0
11.03.700	Garten- und Grabeland	800	10	8.000
07.03.100 07.03.200	Ruderalflur, trockenwarm Ruderalflur, frisch (Biotopwert gemittelt)	4.800	16	76.800
<b>Gesamt</b>		<b>5.700</b>	-	<b>84.800</b>

<sup>1</sup> nach SMUL 2009 und LFULG 2003

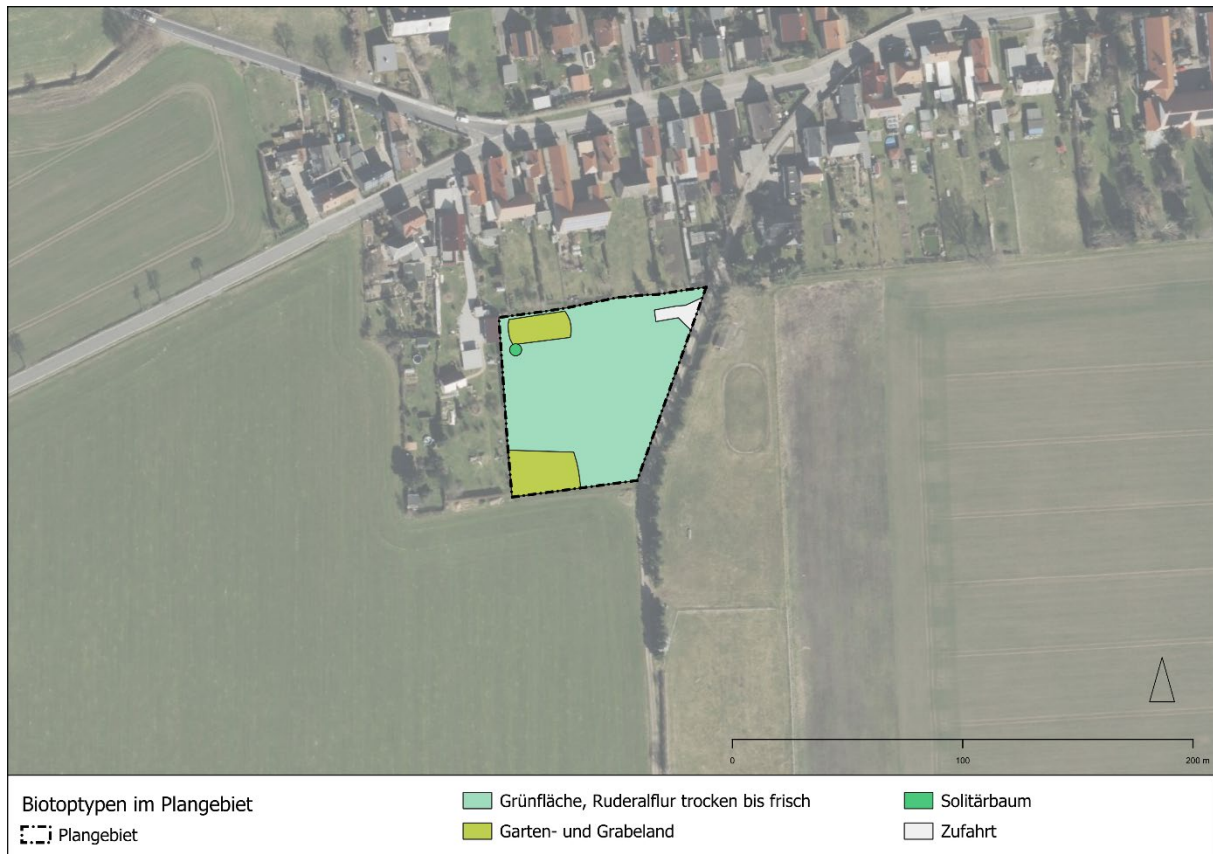


Abb. 3 Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets

## 2.5.2 bei Durchführung der Planung

### baubedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind baubedingte Eingriffe in Biotope verbunden, die zu einer temporären Beeinträchtigung der Biotope und Flora führen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das temporäre Überfahren der Fläche oder Anlage von BE-/Lagerflächen um das geplante Feuerwehrgebäude. Zur Vermeidung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden in Kapitel 3.1 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen festgelegt. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der zugehörigen Nebenanlagen kommt es zu anlagebedingten Eingriffen in bestehende Biotopstrukturen des Plangebiets. Insbesondere werden bislang überwiegend unversiegelte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und teilweise versiegelt. Betroffen sind gärtnerisch genutzte Bereiche sowie Ruderal- und Staudenfluren mit trockenen bis frischen Ausprägungen, die aufgrund ihrer Nutzung und Ausprägung eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

Darüber hinaus werden Teile des bislang offenen Geländes im Umfeld des Gebäudes zu gestalteten Abstandsflächen umgewandelt. Dies führt zu einer Veränderung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und zu einer Minderung des Biotopwertes. Hochwertige oder geschützte Biotope sind von den anlagebedingten Eingriffen jedoch nicht betroffen.

Bei dem auf dem Plangebiet stehenden Nadelbaum handelt es sich um eine standortfremde Blaufichte (*Picea pungens*), die im Zuge der Bauarbeiten voraussichtlich gefällt wird. Als nicht heimische Zierbaumart besitzt sie nur eine geringe ökologische Bedeutung und stellt kein

wertgebendes Gehölz dar. Ihre Entfernung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht als erheblicher Verlust einzustufen. Die am südlichen Rand des Plangebiets befindlichen Gehölzgruppe weist zwar standorttypische Arten auf, eine hohe Altersstruktur oder besondere Habitatfunktion ist aber nicht zu erkennen. Dem gegenüber steht die Anlage einer Feldhecke sowie der Pflanzung mehrerer Bäume, durch die teilweise eine funktionale Aufwertung des Standortes erreicht wird.

Insgesamt stellen die Überprägungen der Biotope durch Versiegelung/Überbauung als auch die Wertminderung der Offenlandfläche einen Eingriff dar und sind durch Aufwertungsmaßnahmen zu kompensieren.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses kann es auf den angrenzenden Grünflächen durch sporadische Feuerwehrrübungen sowie gelegentliche Veranstaltungen zu nutzungsbedingten Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen kommen. Diese äußern sich insbesondere in Trittschäden, einer zeitweisen Beanspruchung der Krautschicht sowie einer Förderung trittverträglicher, ruderaler Pflanzenarten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen vor allem die gestalteten Abstandsflächen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten. Die neu angelegten Gehölzstrukturen (Feldhecke und Bäume) unterliegen keiner intensiven Nutzung und bleiben von betriebsbedingten Beeinträchtigungen weitgehend unberührt.

Insgesamt sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Flora als gering (unerheblich) einzustufen.

## **2.6 Fauna**

### **2.6.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und umfasst überwiegend ruderal geprägte Grünflächen mit anteiliger gärtnerischer Nutzung. Die Fläche wird teilweise sporadisch als Pferdeweide genutzt und weist nur wenige strukturgebende Elemente in Form einzelner Gehölze und eines Baumes auf. Gewässer, Feuchtbiopte oder ausgeprägte Saum- und Heckenstrukturen sind nicht vorhanden.

#### Säugetiere

Ein Vorkommen von Kleinsäugetern wie Mäusearten, sowie allgemein verbreitete Arten, wie Igel oder Feldhase, die offene bzw. siedlungsnah Strukturen nutzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölze bieten kaum Deckungs- und Rückzugsfunktionen. Größere wildlebende Säugetiere wie Rehwild oder Fuchs können die Fläche gelegentlich als Nahrungs- oder Durchzugsraum nutzen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage, der regelmäßigen anthropogenen Nutzung sowie fehlender Deckungs- und Rückzugsstrukturen besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Funktion als Fortpflanzungs- oder Kernlebensraum. Die nächstgelegene zusammenhängende Waldfläche befindet sich in ca. 500 m Entfernung, sodass kein unmittelbarer Habitatverbund besteht.

#### Reptilien

Geeignete Habitatstrukturen wie offene Rohbodenbereiche, südexponierte Böschungen, Steinriegel oder Totholzstrukturen sind nicht vorhanden. Ein relevantes Habitatpotenzial für spezialisierte Reptilienarten ist nicht gegeben.

### Amphibien

Im Plangebiet fehlen Gewässer sowie dauerhaft feuchte Strukturen als Laichhabitate. Auch geeignete Landlebensräume mit ausreichender Bodenfeuchte oder Versteckmöglichkeiten sind nicht ausgeprägt.

### Käfer

Die Fläche kann von allgemein verbreiteten Arten der Grünland- und Ruderalvegetation genutzt werden. Besondere Habitatstrukturen wie Alt- oder Totholzbestände, Sandlinsen oder Sonderstandorte fehlen.

### Heuschrecken

Heuschreckenarten mit spezialisierten Habitatansprüchen sind aufgrund der Nutzung, der Nährstoffverhältnisse und der fehlenden Strukturvielfalt nicht zu erwarten. Aufgrund der offenen Gras- und Staudenbestände ist grundsätzlich ein Vorkommen häufiger, weit verbreiteter Heuschreckenarten des Offenlandes möglich.

### Schmetterlinge

Das Plangebiet kann von häufigen Tagfalterarten als Nahrungs- und Entwicklungsraum genutzt werden. Spezifische Raupenfutterpflanzen seltener oder standortgebundener Arten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

### Libellen

Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, besteht kein Habitatpotenzial für Libellenarten. Eine Nutzung als Lebensraum ist auszuschließen.

## **Vorbelastung**

Das Plangebiet unterliegt einer regelmäßigen anthropogenen Nutzung durch gärtnerische Bewirtschaftung, sporadische Beweidung sowie Freizeitnutzung. Die Lage in unmittelbarer Ortsrandnähe führt zusätzlich zu Störungen durch menschliche Aktivitäten und Haustiere. Die Fläche ist zudem durch die umgebende Siedlungs- und Agrarstruktur vorgeprägt, sodass großflächige, störungsarme Lebensräume nicht vorhanden sind. Strukturgebende Elemente sind nur in geringem Umfang ausgeprägt.

## **Bewertung**

Das im Plangebiet vorkommende faunistische Artenspektrum setzt sich aus indikatorischer Perspektive anhand der vorhandenen Habitatausstattung vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen. Dem Plangebiet sowie dem Untersuchungsraum kommen insgesamt eine geringe Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Fauna zu. Die europarechtlich geschützten bzw. planungsrelevanten Arten werden vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Kapitel zum Artenschutzfachbeitrag (vgl. Kap. 4) behandelt.

## **2.6.2 bei Durchführung der Planung**

### Säugetiere

#### **baubedingt Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es durch Baustellenbetrieb, Erdarbeiten und Fahrzeugbewegungen zu temporären Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize kommen. Kleinräumige Lebensräume von Kleinsäugetern können vorübergehend verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der Anpassungsfähigkeit der potenziell vorkommenden Arten ist von einer Ausweichreaktion in angrenzende Flächen auszugehen. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Bebauung und Versiegelung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Offenlandstrukturen als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für häufige Säugetierarten. Die betroffene Fläche ist jedoch vergleichsweise klein und steht in funktionalem Zusammenhang mit umliegenden Grün- und Agrarflächen, sodass ausreichend Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Gleichzeitig entstehen durch die geplante Anlage einer Feldhecke neue strukturreiche Habitatbereiche mit Deckungs- und Rückzugsfunktion, wodurch die strukturelle Vielfalt im Plangebiet erhöht wird.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses ist mit regelmäßigen, jedoch zeitlich begrenzten Störungen durch Fahrzeugbewegungen und Aktivitäten auf dem Gelände zu rechnen. Für siedlungsnah und störungstolerante Arten stellen diese Nutzungen keine wesentliche zusätzliche Belastung dar. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Säugetierfauna ist nicht anzunehmen.

### Amphibien

#### **baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen keine potenziellen Lebensräume von Amphibien. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe ist nicht abzuleiten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Es sind keine erheblichen Eingriffe in die Lebensstätten von Amphibien durch das Vorhaben abzuleiten.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine erheblichen Eingriffe in die Lebensstätten von Amphibien durch das Vorhaben abzuleiten.

### Käfer

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es durch Erdarbeiten, Befahrung und Bodenbewegungen zu einer temporären Beeinträchtigung bodenbewohnender Käferarten kommen. Kleinräumige Habitatstrukturen werden vorübergehend zerstört oder gestört. Aufgrund der geringen Flächengröße und der weiten Verbreitung der potenziell vorkommenden Arten ist eine Ausweichbewegung in angrenzende Flächen möglich. Dauerhafte bauzeitbedingte Beeinträchtigungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind nicht zu erwarten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Versiegelung und Überbauung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Offenboden- und Grünlandstrukturen als Lebensraum für häufige Käferarten der Ruderal- und Grünlandbereiche. Gleichzeitig entstehen durch die geplante Anlage einer Feldhecke neue strukturreiche Lebensräume mit erhöhter Habitatvielfalt. Insbesondere durch die Entwicklung von Krautsaum- und Gehölzstrukturen können sich neue Lebensräume für phytophage und saprophage Käferarten entwickeln. Insgesamt wird die strukturelle Diversität im Plangebiet erhöht.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch die Nutzung des Geländes ist mit einer regelmäßigen Pflege der Freiflächen zu rechnen. Dies kann zu einer Einschränkung strukturreicher Vegetationsbereiche führen. Für weit

verbreitete und anpassungsfähige Käferarten sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Käferfauna ist nicht anzunehmen.

### Schmetterlinge

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es durch Bodenabtrag, Vegetationsentfernung und Befahrung zu einer temporären Zerstörung von Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen) kommen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Verbreitung potenziell vorkommender Arten ist jedoch eine Ausweichmöglichkeit in angrenzende Grünflächen gegeben, bzw. stehen die umliegenden Grünflächen als Lebensraum weiterhin zur Verfügung. Dauerhafte bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Versiegelung und Umgestaltung der Fläche gehen Teile der bestehenden Grünland- und Ruderalvegetation als potenzieller Lebensraum verloren (Versiegelung von 2.200 m<sup>2</sup>, also ca. 40 % des Plangebiets). Gleichzeitig führt die geplante Anlage einer Feldhecke mit begleitenden Krautsäumen zu einer strukturellen Aufwertung des Standorts. Die Entwicklung blütenreicher Saumbereiche kann das Nahrungsangebot für adulte Falter verbessern und neue Entwicklungsräume für häufige Arten schaffen. Insgesamt ist daher neben dem Flächenverlust auch eine partielle Habitatverbesserung zu berücksichtigen.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Die künftige Nutzung der Freiflächen als gepflegter Scherrasen kann die Habitatqualität für schmetterlingsreiche Saum- oder Extensivbereiche einschränken. Bei üblicher Pflegeintensität sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Schmetterlingsfauna ist nicht anzunehmen.

### Libellen

#### **baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen keine potenziellen Lebensräume von Libellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe ist nicht abzuleiten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Es sind keine erheblichen Eingriffe in die Lebensstätten von Libellen durch das Vorhaben abzuleiten.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine erheblichen Eingriffe in die Lebensstätten von Libellen durch das Vorhaben abzuleiten.

### Heuschrecken

#### **baubedingte Auswirkungen**

Im Zuge der Bauarbeiten kann es durch Bodenabtrag, Befahrung und Vegetationsentfernung zu einer temporären Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Aufenthaltsräumen kommen. Dabei können einzelne Individuen betroffen sein. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der im Umfeld vorhandenen vergleichbaren Grünflächen ist jedoch von einer Ausweichmöglichkeit auszugehen. Dauerhafte bauzeitbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Versiegelung und Umgestaltungen im Plangebiet gehen Teile der bestehenden Gras- und Ruderalvegetation als potenzieller Lebensraum verloren. Die geplante Anlage einer Feldhecke mit begleitenden Krautsäumen führt jedoch zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet. Insbesondere extensiv entwickelte Saumbereiche können geeignete Habitatbedingungen für häufige Heuschreckenarten schaffen. Insgesamt ist neben dem Flächenverlust eine partielle strukturelle Aufwertung zu berücksichtigen, sodass keine Konflikte einhergehen.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

Die Nutzung der Freiflächen als regelmäßig gepflegter Scherrasen kann die Habitatqualität für struktur- und höhenabhängige Arten einschränken. Bei üblicher Pflegeintensität und unter Berücksichtigung der neu entstehenden Saumstrukturen sind jedoch keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Heuschreckenfauna zu erwarten.

## **2.7 biologische Vielfalt**

### **2.7.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Die im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen sind überwiegend anthropogen geprägt und weisen keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Hinweise auf das Vorkommen seltener oder streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten liegen nicht vor. Das Plangebiet erfüllt keine besondere Funktion im Biotopverbund.

#### **Vorbelastung**

Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet durch die bestehende Nutzung bereits eingeschränkt. Die gärtnerische Nutzung sowie die sporadische Beweidung führen zu einer regelmäßigen Störung der Vegetationsentwicklung. Die befestigte Zufahrt bewirkt zusätzlich eine lokale Reduzierung von Lebensräumen.

Vorbelastungen bestehen somit in Form einer langjährigen anthropogenen Überprägung. Naturnahe oder störungsempfindliche Lebensräume sind nicht vorhanden. Durch die Ortsrandlage und die intensive Landwirtschaft im Umland liegt kein ökologisches Verbundsystem vor.

#### **Bewertung**

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist im Plangebiet insgesamt als von geringer Bedeutung einzustufen. Es handelt sich um einen ökologisch wenig differenzierten Lebensraum, der vor allem für häufige und anpassungsfähige Arten geeignet ist. Eine besondere Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz besteht nicht.

### **2.7.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es temporär zu Störungen durch Lärm, Bewegung und Anwesenheit von Baumaschinen kommen. Zudem sind kurzfristige Beeinträchtigungen einzelner Individuen häufiger Tierarten (z. B. Verdrängung) möglich. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, räumlich eng begrenzt und reversibel. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten.

## **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Verlust von geringwertigen Biotopstrukturen. Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Flächen sind die anlagebedingten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt als gering einzustufen.

Unter Berücksichtigung der anlagebedingten positiven Wirkungen durch die geplanten Gehölzpflanzungen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut biologische Vielfalt insgesamt als gering bis positiv einzustufen.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses können regelmäßige Nutzungen und Aktivitäten (z. B. Fahrzeugbewegungen, Übungen) zu einer anhaltenden Störung der verbleibenden Lebensräume führen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und Vorprägung des Gebiets ist jedoch keine relevante zusätzliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind insgesamt gering.

## **2.8 Landschaft**

### **2.8.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und bildet den Übergang zwischen der bestehenden Siedlungsbebauung und der offenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Bebauung, Verkehrsflächen sowie landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen geprägt. Besondere landschaftsprägende Elemente oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weiträumige Sichtbeziehungen oder bedeutende Blickachsen bestehen nicht.



Abb. 4 Plangebiet, Blickrichtung Südosten

#### **Vorbelastung**

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet und seinem Umfeld durch die bestehende Ortsrandbebauung sowie durch landwirtschaftliche Nutzungen bereits vorgeprägt. Wege und Zäune im direkten Umfeld der Planfläche tragen zur Minderung der landschaftlichen Eigenart

bei. Eine landschaftliche Vorbelastung liegt somit in Form einer bereits eingeschränkten landschaftlichen Unversehrtheit vor.

### **Bewertung**

Das Schutzgut Landschaft weist im Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Es handelt sich um einen typischen Ortsrandbereich ohne besondere landschaftliche Eigenart oder hohe Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen. Die Landschaft ist in diesem Bereich grundsätzlich für bauliche Entwicklungen geeignet, sofern diese maßstäblich angepasst und landschaftlich eingebunden erfolgen.

## **2.8.2 bei Durchführung der Planung**

### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kommt es temporär zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen, Baugeräte und Erdbewegungen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig reversibel. Erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind baubedingt nicht zu erwarten.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses mit einer Gebäudehöhe von max. 7,5 m kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Ortsrandbereich. Das Gebäude fügt sich jedoch aufgrund seiner Lage am bestehenden Siedlungsrand in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Eine Fernwirkung in die offene Landschaft ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte positive Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Anlage einer Feldhecke sowie die Pflanzung einzelner standortgerechter Bäume. Diese Gehölzstrukturen gliedern den Ortsrand neu, schaffen einen gestuften Übergang zwischen Bebauung und Offenland und tragen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens bei.

Insgesamt werden die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die geplanten Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen wirksam gemindert, sodass sich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen entfalten.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses treten keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf. Die Nutzung ist auf den bestehenden Standort beschränkt; eine weitere Inanspruchnahme von Landschaftsraum erfolgt nicht. Durch die dauerhafte Etablierung der Gehölzstrukturen verbessert sich das Landschaftsbild im Ortsrandbereich langfristig.

Unter Berücksichtigung der geplanten Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft insgesamt als gering bis positiv einzustufen.

## **2.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt**

### **2.9.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und grenzt an bestehende Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Fläche wird derzeit überwiegend als gärtnerisch genutzte Freifläche bzw. Weidefläche genutzt und weist keine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung oder für öffentliche Freiraumnutzungen auf.

Das Umfeld ist durch die bestehende Siedlungsstruktur, Verkehrsflächen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vorbelastungen durch Verkehrslärm oder gewerbliche Nutzungen bestehen in ortsüblichem Umfang.

#### **Vorbelastung**

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind im Plangebiet bereits durch die bestehende Ortsrandlage und die angrenzenden Nutzungen vorbelastet, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Es bestehen keine Hinweise auf gesundheitsrelevante Belastungen (z. B. Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen.

#### **Bewertung**

Das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt weist im Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf. Die Fläche besitzt keine besondere Funktion für Erholung oder Aufenthaltsqualität, ist jedoch Teil des unmittelbaren Lebensumfelds der angrenzenden Wohnbevölkerung. Veränderungen sind daher grundsätzlich wahrnehmbar, jedoch aufgrund der Vorprägung des Gebiets gut integrierbar.

### **2.9.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kann es temporär zu Belastungen durch Lärm, Staub und Baustellenverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt, treten nur während der Bauphase auf und sind auf das unmittelbare Umfeld beschränkt.

Bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und einer angepassten Baustellenorganisation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu einer baulichen Veränderung im Ortsrandbereich, die für die Anwohner visuell wahrnehmbar ist. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind hierdurch nicht zu erwarten.

Anlagebedingt positive Auswirkungen ergeben sich durch die Sicherung und Verbesserung der örtlichen Gefahrenabwehr. Ein funktionsfähiges Feuerwehrgerätehaus trägt wesentlich zur öffentlichen Sicherheit, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung schneller Einsatzzeiten im Gemeindegebiet bei. Diese Wirkung ist für die Bevölkerung insgesamt als deutlich positiv zu bewerten.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses kann es durch Einsatzfahrten, Übungen oder Veranstaltungen zu punktuellen Lärmereignissen kommen. Diese treten unregelmäßig auf und sind im Hinblick auf den Zweck der Anlage sozialadäquat und allgemein akzeptiert.

Demgegenüber steht eine dauerhafte positive Wirkung durch die verbesserte Einsatzfähigkeit der Feuerwehr. Die erhöhte Sicherheit für die Bevölkerung überwiegt mögliche geringfügige betriebsbedingte Beeinträchtigungen deutlich.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung unter Berücksichtigung der positiven Effekte der Gefahrenabwehr als überwiegend positiv einzustufen.

## **2.10 Kultur- und Sachgüter**

### **2.10.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Das Planvorhaben fällt in den Zuständigkeitsbereich der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leipzig. Im Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 10 SächsDSchG befinden sich derzeit keine Eintragungen zu Kulturdenkmalen im Plangebiet.

Denkmale sind gem. § 2 Abs. 1 SächsDSchG von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsDSchG sind Denkmale zu schützen, zu erhalten, zu pflegen, zu überwachen, zu bergen und zu erforschen. Denkmale sind gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

#### **Vorbelastung**

Es sind keine Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bekannt.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

### **2.10.2 bei Durchführung der Planung**

Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die bau-, anlage- und betriebsbedingt durch das Planvorhaben tangiert und beeinflusst werden könnten.

## **2.11 Schutzgebiete und -objekte**

### **2.11.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Schutzgebiete**

Im direkten Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope. 170 m nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Lossa“.

#### **geschützte Objekte**

Dem aktuellen Kenntnisstand nach sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 19 SächsNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG vorhanden. Es befinden sich jedoch gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG im Bereich des Plangebietes.

### **2.11.2 bei Durchführung der Planung**

Das nahegelegene FFH-Gebiet „Lossa“ befindet sich 170 m nördlich des Plangebiets und ist durch die Siedlungsbebauung der Ortschaft Meltewitz vom Plangebiet getrennt. Aufgrund der geringen Fläche des Plangebiets und der strukturellen und räumlichen Distanz können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen in das Schutzgebiet hinein ausgeschlossen werden.

## **2.12 Wechselwirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a-d BauGB stehen in einem funktionalen Zusammenhang und beeinflussen sich gegenseitig. Eine Betrachtung der Umweltauswirkungen erfolgt daher nicht ausschließlich schutzgutbezogen, sondern schließt auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ein.

Art und Intensität der Wechselwirkungen hängen insbesondere von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der betroffenen Schutzgüter sowie von der Stärke der jeweiligen Wirkbeziehungen ab.

Für das Plangebiet ist insgesamt eine deutliche anthropogene Überprägung festzustellen. Die Wertigkeiten und Empfindlichkeiten der Schutzgüter sind überwiegend gering bis mittel. Entsprechend sind auch die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als wenig empfindlich gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen einzustufen.

Auf Grundlage der bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens (Bebauung, Flächenversiegelung, Umgestaltung von Grünflächen sowie Ausgleichsmaßnahmen) sind die nachfolgend dargestellten Wirkungspfade von Relevanz, wobei erhebliche negative Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

### **Boden – Wasser**

Durch die anlagebedingte Versiegelung kommt es zu einer lokalen Reduzierung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sowie zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses. Aufgrund der anstehenden lößhaltigen Böden ist nach stärkeren Niederschlägen sowie in Tauwetterperioden mit der zeitweisen Bildung von Schichtenwasser bzw. Staunässe in den oberflächennahen Bodenschichten zu rechnen. Diese Erscheinungen betreffen vornehmlich den Bodenwasserhaushalt und stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Grundwasser.

Unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstands, der fehlenden Nähe zu Oberflächen-  
gewässern sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserversickerung sind  
keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder den Wasserhaushalt  
zu erwarten. Die Standortverhältnisse erfordern jedoch eine angepasste Bauausführung und  
Versickerungskonzeption, um temporäre Vernässungen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind keine erheblichen nachteiligen  
Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder das Grundwasser zu erwarten

### **Boden – Pflanzen – Klima**

Die anlagebedingte Versiegelung führt zu einem lokalen Verlust von Bodenfunktionen und  
Vegetationsflächen, wodurch die Verdunstungs- und Kühlleistung geringfügig reduziert wird.  
Aufgrund der geringen Flächengröße, der fehlenden Bedeutung des Plangebiets für das  
Ortsklima sowie der geplanten Gehölzpflanzungen sind keine relevanten klimatischen  
Folgewirkungen zu erwarten. Die Anlage der Feldhecke wirkt diesem Effekt lokal entgegen.

### **Vegetation – Boden**

Die Umgestaltung bisheriger Garten- und Ruderalflächen zu gestalteten Abstandsflächen  
sowie die betriebsbedingte Nutzung der Grünflächen können zu Trittschäden und punktuellen  
Bodenverdichtungen führen. Diese Wechselwirkung ist auf den Oberboden beschränkt und  
betrifft überwiegend geringwertige Vegetationsbestände. Tiefgreifende oder dauerhafte  
Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten.

### **Biotope – Tiere – biologische Vielfalt**

Der Verlust geringwertiger Offenlandbiotope wirkt sich auf das Landschaftsbild und die  
biologische Vielfalt nur in untergeordnetem Maße aus. Durch die Anlage einer Feldhecke und  
die Pflanzung standortgerechter Bäume entstehen neue strukturreiche Lebensräume, die  
sowohl das Landschaftsbild aufwerten als auch positive Effekte auf die biologische Vielfalt  
(z. B. für Vögel und Insekten) entfalten. Insgesamt ergibt sich hieraus eine positive Wechsel-  
wirkung zwischen den Schutzgütern.

Insgesamt führen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der  
Vorprägung des Plangebiets, der geringen Empfindlichkeiten sowie der vorgesehenen  
Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen.

## **2.13 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin in ihrer  
derzeitigen Form genutzt wird. Dies umfasst eine gärtnerische Nutzung in Teilbereichen sowie  
eine sporadische Grünflächennutzung (teils als Weide). Die vorhandenen ruderal geprägten  
Vegetationsstrukturen würden sich unter diesen Rahmenbedingungen fortentwickeln, ohne  
dass eine gezielte ökologische Aufwertung erfolgt.

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Siedlungsnähe sowie der intensiv landwirtschaftlich  
genutzten Umgebung ist nicht zu erwarten, dass sich ohne planerische Steuerung hochwertige  
oder geschützte Biotopstrukturen entwickeln. Die ökologische Wertigkeit der Fläche würde  
insgesamt auf dem derzeitigen geringen bis mittleren Niveau verbleiben.

Positive Effekte, wie die Anlage von einheimischen Gehölzstrukturen, eine gezielte Ortsrand-  
gestaltung sowie die Aufwertung der biologischen Vielfalt würden bei Nichtdurchführung der  
Planung nicht eintreten. Ebenso würde der Beitrag des Vorhabens zur Sicherstellung der  
örtlichen Gefahrenabwehr entfallen.

## **2.14 Weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens**

### **2.14.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses können Emissionen in Form von Lärm, Luftschadstoffen und Licht auftreten. Diese ergeben sich insbesondere aus Fahrbewegungen von Einsatzfahrzeugen, dem Pkw-Verkehr der Feuerwehrangehörigen, sowie aus Übungs- und Wartungstätigkeiten auf dem Gelände. Darüber hinaus können seltene Ereignisse wie jahreszeitliche Feste, Übungen oder die Nutzung der Fläche im Fall von Großschadenslagen zu temporären Belastungen führen.

Die Beurteilung der schallbedingten Auswirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm. Die angrenzende Wohnbebauung ist einem faktischen Dorfgebiet zuzuordnen. Aufgrund der niedrigen Frequenz und zeitlichen Begrenzung der zu erwartenden Lärmereignisse ist nicht mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu rechnen. Erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher nicht zu erwarten.

Weitere relevante Emissionen, etwa durch Luftschadstoffe, Erschütterungen, Wärme oder Strahlung, treten lediglich in geringem Umfang und zeitlich begrenzt auf. Sie bleiben aufgrund der Art und Nutzung des Vorhabens sowie der geringen Intensität unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen oder Belästigungen zu erwarten.

### **2.14.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung**

Die Abfallentsorgung im Plangebiet erfolgt gemäß den Regelungen des Landkreises Leipzig und liegt in der Zuständigkeit der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH. Für das Vorhaben gilt die Anschluss- und Benutzungspflicht nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Bereitstellung und Vorhaltung der Abfallbehälter sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Abfuhr der Abfälle erfolgt mit Abfallsammelfahrzeugen ausschließlich über öffentliche Straßen und Wege. Die Erreichbarkeit des Plangebiets ist über die vorhandene öffentliche Straße sichergestellt. Es wird ein entsprechender Sammelplatz vorgesehen.

Bei Einhaltung der satzungsgemäßen Vorgaben ist von einer ordnungsgemäßen und gesicherten Abfallentsorgung auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Abfallentsorgung sind nicht zu erwarten.

### **2.14.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz**

Mit dem geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses besteht die Möglichkeit, aktuelle Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energienutzung umzusetzen. Neubauten unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz und zum Wärmeschutz, wodurch gegenüber älteren Bestandsgebäuden in der Regel ein deutlich geringerer Energiebedarf erreicht wird.

Aufgrund der Art der Nutzung sind keine energieintensiven Prozesse vorgesehen. Der überwiegende Energiebedarf entsteht durch Beheizung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung

sowie den Betrieb technischer Anlagen. Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in Form von Photovoltaik auf geeigneten Dachflächen, ist grundsätzlich möglich und kann im weiteren Planungs- und Realisierungsprozess berücksichtigt werden.

Insgesamt leistet das Vorhaben durch die Errichtung eines energieeffizienten Neubaus einen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.

#### **2.14.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Das geplante Feuerwehrgerätehaus weist keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen, Katastrophen oder den Folgen des Klimawandels auf. Die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche dient vielmehr der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Bevölkerung und trägt damit zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit im Gemeindegebiet bei. Gefährliche Produktionsprozesse oder der Umgang mit erheblichen Mengen gefährlicher Stoffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### **Auswirkungen des Gebiets auf die Umgebung**

Vom geplanten Feuerwehrgerätehaus gehen keine relevanten Risiken für die Umgebung aus. Die bauliche Nutzung ist auf den Gemeinbedarf ausgerichtet und unterliegt den geltenden sicherheitsrelevanten und bautechnischen Anforderungen. Der Betrieb der Feuerwehr trägt im Ereignisfall vielmehr positiv zur Bewältigung von Unfällen, Katastrophen und klimabedingten Extremereignissen (z. B. Starkregen, Stürme, Brände) bei. Eine Erhöhung der Anfälligkeit der Umgebung gegenüber solchen Ereignissen ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

#### **Einwirkungen von außen auf das Gebiet**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs-, Hochwasser- oder sonstigen Gefahrenbereichen. Hinweise auf besondere Risiken durch Naturereignisse oder klimabedingte Gefährdungen liegen nicht vor. Die bauliche Ausführung des Feuerwehrgerätehauses erfolgt nach aktuellen technischen Standards, sodass eine ausreichende Robustheit gegenüber klimatischen Veränderungen (z. B. Hitzeperioden, Starkregen) gegeben ist. Insgesamt ist das Vorhaben gegenüber äußeren Einwirkungen als nicht besonders anfällig einzustufen.

#### **2.14.5 eingesetzte Techniken und Stoffe**

Beim geplanten Feuerwehrgerätehaus kommen übliche Bau- und Betriebstechniken des Hochbaus sowie der technischen Gebäudeausrüstung zum Einsatz. Besondere oder umweltrelevante Technologien, die mit erhöhten Risiken für Mensch oder Umwelt verbunden wären, sind nicht vorgesehen.

Die im Betrieb eingesetzten Stoffe beschränken sich auf baustofftypische Materialien sowie auf geringe Mengen betriebsüblicher Stoffe, wie sie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Einsatzfahrzeugen und der Gebäudenutzung erforderlich sind. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften.

Insgesamt sind durch die eingesetzten Techniken und Stoffe bei sachgerechter Handhabung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **2.15 Kumulationswirkungen**

Kumulationswirkungen mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Im räumlichen und funktionalen Umfeld des Plangebiets sind keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen sich mit den Wirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses in erheblicher Weise überlagern oder gegenseitig verstärken könnten. Aufgrund des begrenzten Flächenumfanges, der geringen Intensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie der bereits bestehenden anthropogenen Vorprägung des Umfeldes sind keine erheblichen kumulativen Effekte auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

## **2.16 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Vorfeld der Planung wurde eine Standortprüfung durchgeführt, bei der ein Um- bzw. Neubau am bisherigen Standort der Feuerwehr mit der Neuerrichtung an einem alternativen Standort verglichen wurde. Im Ergebnis wurde das ausgewählte Flurstück 119 in der Gemarkung Meltewitz als am besten geeignet bewertet, da im Ortsteil – insbesondere am bisherigen Feuerwehrstandort – keine ausreichenden Flächen in geeigneter Form für die vorgesehenen Nutzungen zur Verfügung stehen.

Für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses kommt aus funktionalen Gründen ausschließlich ein Standort innerhalb des Ortsteils mit guter Erreichbarkeit in Betracht. Der gewählte Standort wird zudem als zukunftsfähig eingeschätzt, da er Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten bietet und zugleich vergleichsweise geringe Nutzungskonflikte aufweist.

Der gewählte Standort ermöglicht eine flächensparende Anordnung des Feuerwehrgerätehauses, weist vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeiten auf und bietet zugleich Gestaltungsspielräume für Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen. Insgesamt sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten erkennbar, die unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden.

## **3 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)
- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)
- dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Folgende umweltrelevante Vermeidungsmaßnahmen werden vorgesehen:

#### **V1 Schutz des Bodens**

Baubedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken.

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z. B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u. ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 13 BBodSchG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

#### **V2 Schutz des Grundwassers**

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

#### **V3 Begrenzung von Schall- und Lichtemissionen**

Während der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – zu beachten (AVV Baulärm). Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22:00 bis 07:00 Uhr zu achten.

Es sind schallgedämpfte Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV entsprechen (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Dabei sind insbesondere die Einsatzzeiten der Geräte und Maschinen des Anhangs der Verordnung zu beachten. Die Bauarbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtmissionen von sich in der

Umgebung befindenden schutzbedürftigen Wohnungen und geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

### 3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope vorbereitet.

#### A1 Entwicklung einer Feldhecke

Im Süden des Plangebiets ist eine 6 m breite und ca. 55 m lange Feldhecke anzulegen, die sich entlang des Plangebiets erstreckt und als Ortsrandeingrünung fungiert. Sie weist eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> auf und ist dauerhaft zu erhalten. Durch diese Maßnahmen entstehen neue, strukturreiche Lebensräume, die insbesondere für Vögel, Insekten und Kleinsäuger eine ökologische Aufwertung darstellen. Die Gehölzpflanzungen erhöhen die strukturelle Vielfalt im Plangebiet und verbessern die Habitatqualität. Neben der Verbesserung der Biotopfunktion wird gleichzeitig eine Aufwertung der Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Regler-, Speicherfunktionen), der Lebensraumfunktion und der Wasserhaushaltsfunktion erreicht.

Es sind gebietseigene Gehölze zu verwenden. Die Hecke ist gestuft aufzubauen mit einem ca. 1,0 m breiten, beidseitigen Gras-Krautsaum und einem vorgelagerten Mantelbereich als Strauchreihe. Der Kernbereich ist einreihig mit Großsträuchern und eingestreuten Bäumen (Überhälter, ca. alle 10 bis 15 m) anzulegen. Bei einem Reihenabstand von ca. 1,3 m kann eine 3-reihige Hecke gepflanzt werden. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Für die Überhälter sind Heister (Höhe 200 bis 250 cm) oder Hochstämme (mind. 3xv, StU 10-12 cm) zu verwenden. Die nicht zu bepflanzenden Flächen beiderseits der Pflanzreihen sind als Krautsaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln.

Die Artenauswahl für die geplante Feldhecke orientiert sich an standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation sowie an typischen Feldhecken der mitteldeutschen Kulturlandschaft. Verwendet werden ausschließlich heimische Arten, die an trocken-frische Lössstandorte angepasst sind und eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen.

Dornen- und fruchttragende Straucharten wie *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe) und *Rosa canina* (Hundsrose) bieten durch ihre dichte Verzweigung und Dornenstruktur wertvolle Brut- und Deckungsräume für Vögel. Gleichzeitig stellen sie durch Blüten und Früchte bedeutende Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger dar.

Arten wie *Corylus avellana* (Hasel) und *Cornus sanguinea* (Hartriegel) fördern die strukturelle Vielfalt der Hecke und erhöhen deren ökologische Funktion als Vernetzungselement. Der eingestreute Anteil von Überhältern, wie *Quercus robur* (Stieleiche) und *Acer campestre*

(Feldahorn), ermöglicht die Entwicklung einer vertikal gestuften Gehölzstruktur mit langfristiger Habitatfunktion. Insbesondere die Stieleiche gilt als Schlüsselart mit einer außergewöhnlich hohen Bindung von Insektenarten.

Die gewählte Artenzusammensetzung gewährleistet:

- eine hohe Artenbindung für Insekten (u. a. durch pollen- und nektarreiche Blüten),
- ganzjährige Nahrungsangebote durch Früchte und Samen,
- geeignete Brut- und Rückzugsräume für Vögel und Kleinsäuger,
- eine nachhaltige Strukturentwicklung mit hoher ökologischer Stabilität.

Die Vorgehensweise entspricht den fachlichen Empfehlungen zur Anlage von Feldhecken und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft (vgl. BMU 2011; LFULG 2024) sowie den Grundsätzen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG. Die Arten sind in Tab. 4 gelistet.

Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren. Für eine Dauer von 3 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege). Der Saumbereich ist maximal zweimal pro Jahr zu mähen.

Tab. 4 Geeignete Gehölzarten nach LFULG 2024

<b>Strauchschicht (Kern- und Mantelbereich)</b> Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher (2xv), 60-100 cm Höhe		
<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Ökologische Funktion</b>
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	hohe Insektenvielfalt, Dornen, Brutraum - häufigster Weißdorn, aber gebietsweise nur zerstreut, keine Anpflanzung im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte, Anpflanzung nur in Mischkultur
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Frühblüher, Raupenfutter, Deckung - Ausbreitung durch Wurzelbrut häufig, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	frühe Pollenquelle, Strukturgeber - nicht für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Cornus sanguinea</i> , subsp. <i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Früchte für Vögel - sommerwarme Gebiete; nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	Hagebutten, Dornenstruktur - die am weitesten verbreitete Wildrose Sachsens
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	wertvoll für Wildbienen - nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	Früchte, Struktur - nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Nahrungsquelle, schneller Strukturaufbau - nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<b>Überhälter (alle 10-15 m)</b> Pflanzqualität: Heister 200-250 cm oder Hochstamm (min. 3xv), StU 10-12 cm		
<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Ökologische Funktion</b>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	trockenheitsresistent, strukturstabil
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Schlüsselart für Insekten
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	Bienenweide
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	Blüte + Früchte
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	strukturreich, trockenheitsverträglich

## A2 Pflanzung von fünf standortgerechten Einzelbäumen auf dem Plangebiet

Zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sowie zur ökologischen Aufwertung der Freiflächen sind innerhalb des Plangebietes mindestens fünf gebietseigene Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden, die für frisch bis wechselfeuchte Lössstandorte geeignet sind, insbesondere:

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Tilia cordata* (Winterlinde)
- *Quercus robur* (Stieleiche)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Malus sylvestris* (Wildapfel)

Die konkrete Artenverteilung ist standortangepasst vorzunehmen. Mischpflanzungen sind vorzuziehen. Die zu pflanzenden Bäume sind als Hochstämme (mind. 3xv, StU 12-14 cm) mit durchgehendem Leittrieb und gut ausgebildetem, artspezifischem Kronenaufbau auszuführen.

Die Pflanzung hat fachgerecht gemäß DIN 18916 zu erfolgen. Je Baum ist eine ausreichend dimensionierte Pflanzgrube herzustellen und ein geeigneter Wurzelraum sicherzustellen. Die Bäume sind mit Dreibockanbindung zu sichern. Die Baumscheiben sind als offene Vegetationsfläche oder mit extensiver Unterpflanzung auszubilden. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

### 3.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Es wurde eine flächenmäßige Bilanzierung gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (LFULG 2009) vorgenommen. Wie in Tab. 5 ersichtlich, wurde der Ist-Zustand der Biotope im Plangebietes mit den geplanten Festsetzungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans gegenübergestellt. Aus der Differenz zwischen der Biotopwertigkeit des Bestandes und der Biotopwertigkeit der Planung (Planungswert) ergibt sich aus dem Vorhaben heraus unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche eine **negative Gesamtbilanz von -50.400** (Tab. 5).

Zur Kompensation der anlagebedingten Bodenversiegelung und Biotopwertminderung wurde geprüft, ob innerhalb der Gemeinde geeignete Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen. Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine potenziell entsiegelungsfähigen Flächen, die für einen funktional gleichwertigen Ausgleich herangezogen werden könnten. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes biotopbezogen über die E-A-Bilanz. Bodenaufwertend ist anteilig die Feldhecke anzusehen, da hiermit die Lebensraumfunktion und die Filterfunktion verbessert wird. Eine weitere Kompensation ist noch ausstehend, ggf. über Ökopunkte. Die Inanspruchnahme des Ökokontos entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und stellt sicher, dass die verbleibenden Eingriffe entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG fachlich angemessen kompensiert werden.

Tab. 5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Biotoptyp		Fläche		
Code <sup>1</sup>	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Biotopwert	WE Bestand
09.07.100	befestigte Zufahrt	100	0	0
11.03.700	Garten- und Grabeland	800	10	8.000
07.03.100 07.03.200	Ruderalflur, trockenwarm Ruderalflur, frisch (Biotopwert gemittelt)	4.800	16	76.800
<b>Gesamt</b>		<b>5.700</b>		<b>84.800</b>

Biotoptyp		Fläche		
Code <sup>1</sup>	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Planungswert	WE Planung
11.01.600	Überbaute und versiegelte Fläche	2.200	0	0
11.03.600	Abstandsfläche, gestaltet	3.200	8	25.600
02.02.100	Feldhecke	300	22	6.600
02.02.430	5 Solitäräume à 20 m <sup>2</sup> ergibt 100 m <sup>2</sup> kronenüberschirmende Fläche <sup>2</sup>	(100) <sup>2</sup>	22	2.200
<b>Gesamt</b>	(ohne Fläche der Solitäräume)	<b>5.700</b>		<b>34.400</b>
<b>Differenz WE Bestand und WE Planung</b>				<b>-50.400</b>

<sup>1</sup> nach SMUL 2009 und LfULG 2003

<sup>2</sup> Bilanzierung gesondert zur Flächenberechnung

## 4 Artenschutzfachbeitrag

### 4.1 Grundlagen und Vorgehensweise

#### 4.1.1 rechtliche Grundlagen

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- I. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- II. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- III. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- IV. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden artspezifisch in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u. U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können. Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können. Die artengruppenbezogenen Wirkfaktoren werden in Kap. 4.3 gesondert diskutiert.

#### **4.1.2 Datengrundlagen**

Die Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Artengruppen bildet die ausführliche Vorhabenbeschreibung, die im Umweltbericht Kap. 1.1 detailliert dargestellt wird. Um Redundanzen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die entsprechende Beschreibung im Umweltbericht verwiesen. Diese bietet eine umfassende Darstellung der relevanten Rahmenbedingungen des Vorhabens, welche für die vorliegende artenschutzfachliche Betrachtung maßgeblich sind.

Die Bestandserfassung stützt sich sowohl auf die Rasterverbreitungskarten (MTB-Quadranten) geschützter Arten in Sachsen des LFULG, die über iDA Sachsen abgerufen wurden, als auch auf eine fachplanerische Potenzialabschätzung, welche durch eine Vor-Begehungen des Büro Knoblich am 23.01.2026 ergänzt wurde. Eine Artdatenbankabfrage bei der Umweltamt des LK Leipzig lieferte zu den faunistischen und floristischen störungsempfindlichen Artvorkommen keine Treffer (E-mail vom 16.02.2026). Im Rahmen der Untersuchung wurde unter Anwendung des Worst-Case-Ansatzes davon ausgegangen, dass in Gebieten mit günstigen Habitatstrukturen ein Vorkommen der jeweiligen Tierarten anzunehmen ist.

#### **4.1.3 methodisches Vorgehen**

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in Sachsen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG anhand der folgenden 5 Hauptschritte (LFULG o. J. D):

##### **1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine Relevanz durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Lebensraum-Grobfilter) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Dies sind Arten:

- die in Sachsen gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind
- die nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL.

Zur Abgrenzung der zu prüfenden Artenkulisse werden die Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung planungsrelevanter Arten im Freistaat Sachsen herangezogen.

## **2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum**

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Vorhabengebiet zu erheben. Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geringen naturräumlichen Ausstattung und dem damit einhergehenden gleichermaßen geringfügig ausfallenden potenziellen Habitatwert (vgl. Kap. 2.5.1 und Kap. 2.7.1) wird hinsichtlich der einzelarten- und artengruppenbezogenen Bestandserfassung auf eine faunistische Potenzialanalyse mit Worst-Case-Abschätzung zurückgegriffen. Die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung sind nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

## **3) Betroffenheitsabschätzung**

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen durch die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

## **4) Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten**

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse berücksichtigt werden.

## **5) Konfliktanalyse/Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG erfüllt werden.

## **6) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme**

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### **4.1.4 Abgrenzung der Untersuchungsräume**

Der Untersuchungsraum wird artspezifisch entsprechend der zu erwartenden Wirkfaktoren abgegrenzt. Maßgeblich sind dabei die potenziellen Eingriffsflächen sowie mögliche Störwirkungen durch Bau und Betrieb.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage, der geringen Flächengröße sowie des Fehlens besonderer Habitatstrukturen ist von einer räumlich begrenzten Wirkintensität auszugehen. Der Untersuchungsraum umfasst daher das Plangebiet einschließlich eines näheren Umfeldes von ca. 50-100 m, in dem funktionale Beziehungen potenziell vorkommender zu berücksichtigen sind. Der Untersuchungsraum schließt entsprechend Siedlungsflächen sowie siedlungsbezogene Grünflächen, sport- und freizeithlich genutzte Grünflächen, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen ein. Darüber hinausgehende artspezifische Wirkungen sind aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorprägung, Siedlungsnähe und fehlender hochwertiger Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

## 4.2 Relevanzprüfung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen ausgeschlossen werden. Eine Übersicht zu den Artengruppen, deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann sowie die Begründung zur Einschätzung des Vorkommens ist der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tab. 6 Vorkommen und Relevanz der Artengruppen

Artengruppe	kein Vorkommen/ keine Relevanz	potentielles Vorkommen/ mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
Fledermäuse	-	X	Das Plangebiet verfügt über keine Gebäude oder geeigneten Gehölze und somit über keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für siedlungs- oder gehölzgebundene Fledermausarten. Das Vorkommen siedlungsbezogener Fledermäuse ist aufgrund der Ortsrandlage zur Jagd und Nahrungssuche im Plangebiet jedoch nicht auszuschließen.
sonstige Säugetiere	X	-	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) und Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> ) konnten laut Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) seit 2015 nicht nachgewiesen werden (LFULG O. J. C). Der Wolf ( <i>Canis lupus</i> ) ist laut Rasterverbreitungskarte grundsätzlich in der Region vertreten, das Plangebiet ist allerdings aufgrund der siedlungsnahen Lage, der fehlenden Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie der geringen Habitatqualität weder als Fortpflanzungshabitat, Jagdrevier noch Wanderkorridor geeignet. Für die semiaquatischen Arten Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) und Biber ( <i>Castor fiber</i> ) kommt das Plangebiet aufgrund seiner Distanz und Abgeschiedenheit zum nächsten Gewässer nicht als Habitat in Frage. Das Vorkommen planungsrelevanter sonstiger Säugetiere ist daher auszuschließen und nicht näher zu betrachten.
Vögel	-	X	<b>Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets ist hauptsächlich die Gilde der bodenbrütenden Vogelarten relevant.</b> Eine Relevanz der Gilde Zug- und Rastvögel kann anhand der Vorbelastungen und der räumlichen Lage des Plangebiets im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung als Rastgebiet oder Nahrungsraum wird auf Grund der Siedlungsnähe und geringen Größe des Plangebiets nicht gesehen. Auch Wasservögel und Greifvögel (Horstbewohner) sind wegen fehlender Horstbäume oder Gewässer im Umfeld und der bestehenden Vorbelastungen nicht relevant. Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ) sind laut Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) potenziell vorhanden (LFULG O. J. C). Da es sich bei dem Plangebiet

Artengruppe	kein Vor- kommen/ keine Relevanz	potentielles Vorkommen/ mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
			allerdings um einen störungsbelasteten Raum in unmittelbarer Siedlungsnähe handelt, ist von eher störungsunempfindlichen, ubiquitären Arten auszugehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher artgruppenweise für die Gilde der siedlungsnahen Feld- und Bodenbrüter.
Amphibien	<b>X</b>	-	<p>Aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen im Plangebiet sowie der Entfernung zum nächstgelegenen Gewässer (ca. 170 m) mit dazwischenliegender Siedlungsbebauung besteht kein geeignetes Fortpflanzungshabitat für Amphibien im UR. Auch eine Eignung als Winterquartier oder regelmäßig genutztes Landlebensraumhabitat ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der geringen Strukturvielfalt nicht anzunehmen. Ein dauerhaftes Vorkommen bzw. die Ausbildung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Amphibienarten ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine sporadische Nutzung durch wandernde Individuen erscheint ebenfalls sehr unwahrscheinlich, da das Plangebiet insgesamt nur ein sehr geringes Habitatpotenzial aufweist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der beschriebenen Wirkfaktoren ist eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen. Planungsrelevante Amphibienarten sind daher nicht weiter zu betrachten.</p>
Reptilien	<b>X</b>	-	<p>Das Plangebiet weist überwiegend artenarme Ruderal- und Grünflächen sowie gärtnerisch genutzte Bereiche auf. Strukturreiche Habitatbestandteile, wie offene Sand- oder Rohbodenflächen, südexponierte Böschungen, Lesesteinhaufen, Totholzstrukturen oder wärmebegünstigte Saumstrukturen sind nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der fehlenden kleinteiligen Habitatstrukturen, der regelmäßigen Nutzung (Garten, Beweidung) sowie der siedlungsnahen Lage ist das Plangebiet als für Reptilienarten ungeeignet einzustufen. Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>) konnten laut Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) seit 2015 nicht nachgewiesen werden (LFULG o. J. c). Hinsichtlich der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) kann ein Vorkommen aufgrund der potenziellen Nutzung ruderal geprägter Randstrukturen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der uNB ist daher eine gezielte Begehung zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens vorgesehen. Hierzu werden im Zeitraum April bis Juni 2026 mindestens drei Begehungen bei geeigneter Witterung durchgeführt. Bei negativem Befund ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen, bei positivem Nachweis wären vor Baubeginn geeignete</p>

Artengruppe	kein Vor- kommen/ keine Relevanz	potentielles Vorkommen/ mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
			artenschutzrechtliche Maßnahmen (z. B. Vergrämung, Umsiedlung auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung) umzusetzen. Eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung weiterer Reptilienarten ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen und der standörtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich .
Schmetterlinge	<b>X</b>	-	Keine der fünf artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten (Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> ), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Phengaris teleius</i> ), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Phengaris nausithous</i> ), Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) und Eschen-Scheckenfalter ( <i>Euphydryas maturna</i> )) konnte laut Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) seit 2015 in der Region nachgewiesen werden (LFULG o. J. c). Die vertiefende Betrachtung von Schmetterlingen ist daher nicht notwendig.
Libellen	<b>X</b>	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie Feuchtlebensräume oder Gewässerränder im UR ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Libellen ist daher nicht notwendig.
Käfer	<b>X</b>	-	Aufgrund fehlender geeigneter Gehölze und Gewässer im UR ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Käfern ist daher nicht notwendig.
Fische	<b>X</b>	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im UR ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Fischen ist daher nicht notwendig.
Weichtiere	<b>X</b>	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im UR ist ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtierarten nicht anzunehmen. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	<b>X</b>	-	Aufgrund der fehlenden besonderen Standortbedingungen, wie nährstoffarme Magerrasen, Feuchtbiootope, Gewässerrandbereiche oder Rohbodenstandorte im Plangebiet und der regelmäßigen Nutzung (Garten, Beweidung), kann ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich der ausstehenden Vegetationsaufnahme im Frühjahr 2026 ist eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Meltewitz und umfasst überwiegend ruderal geprägte Grünflächen mit anteiliger gärtnerischer Nutzung. Die Fläche wird teilweise sporadisch als Pferdeweide genutzt und weist nur wenige strukturgebende Elemente in Form einzelner Gehölze und eines Baumes (Blaufichte, *Picea Pungens*) auf. Höhlen oder abstehende Rindenpartien als potenzielle Quartierstrukturen sind nach aktuellem Kenntnisstand in den Gehölzen nicht vorhanden. Gewässer, Feuchtbiotope, ausgeprägte Saumstrukturen, deckungsreiche Rückzugsorte oder Nischen oder sonstige besondere Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Das Umfeld ist durch Siedlungsbebauung, Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, sodass insgesamt von einer überwiegend anthropogen beeinflussten Habitatstruktur auszugehen ist.

Aufgrund des damit zu erwartenden überwiegenden Offenlandartenspektrums im Plangebiet wird die Bestandsaufnahme der Fauna anhand einer Potenzialanalyse auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Rasterverbreitungskarten (MTB-Q) geschützter Arten in Sachsen (LFULG o. J. C), in Anwendung des Worst-Case-Ansatzes vorgenommen.

Entsprechend der Relevanzprüfung sind im Weiteren die Artengruppen Fledermäuse und Vögel (Gehölz- und Feld-/Bodenbrüter) weiter zu betrachten.

#### 4.3.1 Säugetiere Fledermäuse

##### 4.3.1.1 Bestand

###### Fledermäuse

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von einzelnen Fledermausarten liegen nicht vor, aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen und Störungen ist ein Quartiervorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich. Fledermäuse mit Siedlungs- oder Waldbezug finden keine geeigneten primären Lebensraumstrukturen (Gebäude, Baumhöhlen) innerhalb des Plangebiets, womit das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Eine Nutzung des Plangebiets während der Jagd und Nahrungssuche ist möglich, eine essenzielle Bedeutung für die Jagdfunktion kommt dem UR jedoch nicht zu. Vergleichbare Strukturen finden sich in den angrenzenden Gärten und Grünflächen (Sport- und Reitplatz) im Westen, Norden und Süden des Plangebiets. Zudem hat der Auenbereich der Lossa im Norden der Ortslage Meltewitz eine deutlich höhere Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat.

##### 4.3.1.2 artspezifische Wirkfaktoren

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe Fledermäuse ergeben sich aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen, die nachfolgend differenziert aufgeführt werden.

Tab. 7 Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse

Vorhabenkomponente/ Wirkfaktor		Wirkung		
		Artenschutzrelevanz	Dauer	Relevanzschwelle
bau- bedingt	Baumaßnahmen	optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen	○	-
anlage- bedingt	<b>nachteilige Wirkungen</b>			
	Versiegelung/Bebauung der Fläche	potentieller Entzug von Jagdhabitat	●	-
	<b>positive Wirkungen</b>			
	Errichtung einer Feldhecke	Verbesserung des Nahrungsangebotes (Insekten)	●	-
	Neupflanzung Bäume	Verbesserung des Nahrungsangebotes (Insekten)	●	-
betriebs- bedingt	Verkehr und Einsatzfahrten	Lärmimmission	○	-
<b>Legende:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● dauerhaft/oberhalb der Relevanzschwelle</li> <li>○ temporär bauzeitlich begrenzt</li> <li>○ dauerhaft in wiederkehrenden Intervallen</li> </ul>				

#### 4.3.1.3 Betroffenheit

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren

In Bezug auf die im Plangebiet möglicherweise zeitweise auftretenden Fledermäuse während der Nahrungssuche/Jagd kann kein Eintreten des Tötungstatbestandes durch die mit der Aufstellung des B-Plans verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen abgeleitet werden. Das allgemeine Lebensrisiko von Fledermäusen wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Ggf. betroffene Gehölzbestände weisen kein Habitatpotential auf. Kollisionen von Fledermäusen, welche das Plangebiet während der Jagd nutzen können, mit Baufahrzeugen sind auszuschließen, da Fledermäuse zum einen nachtaktiv sind (die Baumaßnahmen finden i. d. R. am Tag statt) und sie zum anderen den Baumaschinen während der Jagd ausweichen könnten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen

Die während der Baumaßnahmen innerhalb des Plangebiets auftretenden Wirkfaktoren (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) führen nicht zu einer erheblichen Störung der das Plangebiet lediglich zeitweise nutzenden Fledermäuse. Auch anlage- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Störungen erwartet. Begründet wird dies darin, dass der mit Umsetzung einhergehende Verlust von vorbelasteten Flächen und Gehölze sich nicht maßgeblich auf die Jagd- und Nahrungsfunktion potenziell vorkommender Fledermäuse auswirkt, da die Gärten und Grünflächen in der direkten Umgebung, sowie die Auenbereiche der Lossa im Norden der ausreichend Lebensraum bilden. Zudem wird durch das Pflanzen von fünf Bäumen sowie das Anlegen einer Feldhecke im südlichen Bereich des Plangebiets das Nahrungsangebot für Fledermäuse langfristig erhöht.

Bis auf wenige, zeitlich begrenzte Ausnahmen konzentrieren sich die betriebsbedingten Störungen, wie Verkehr, Einsatzfahrten, Feuerwehrübungen und Veranstaltungen, auf den Tag. Die Wirkungen des B-Plans ergeben dementsprechend keine erheblichen Störungen für das potenzielle Fledermausvorkommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen vor, sodass weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens mit negativer Wirkung abgeleitet können, die zu einem Eintreten des Verbotsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tab. 8 Betroffenheit von Fledermäusen im UR

ökologische Gilde	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
waldbezogene Fledermäuse	-	-	-
gebäudebezogene Fledermäuse	-	-	-

**4.3.2 Brutvögel**

**4.3.2.1 Bestand**

Brutvögel der Offenlandschaft

Es wird aufgrund der gering ausgeprägten Lebensraumstrukturen und der Siedlungsnähe innerhalb des Plangebiets lediglich mit dem potenziellen Vorkommen von Vogelarten gerechnet, welche über eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen. Als beispielhaft zu erwartende Arten können hierbei u. a. Wachtel, Feldlerche und Rebhuhn aufgeführt werden, welche fortführend stellvertretend für die Gilde der Brutvögel der Offenlandschaft betrachtet werden.

**4.3.2.2 artspezifische Wirkfaktoren**

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe Brutvögel ergeben sich aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen, die nachfolgend differenziert aufgeführt werden.

Tab. 9 Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Brutvögel

Vorhabenkomponente/ Wirkfaktor		Wirkung		
		Artenschutzrelevanz	Dauer	Relevanzschwelle
bau- bedingt	Lärm und Erschütterungen durch Baustellenverkehr	erhöhtes Störpotential mit potentieller Vergrämung und Aufgabe des Brutgeschehens	○	○
	Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	○	●
		Gefahr der Tötung oder Verletzung	○	●
anlage- bedingt	<b>nachteilige Wirkungen</b>			
	Versiegelung und Bebauung von Offenlandflächen	Lebensraumverlust	●	-

Vorhabenkomponente/ Wirkfaktor	Wirkung			
	Artenschutzrelevanz	Dauer	Relevanzschwelle	
	<b>positive Wirkungen</b>			
	Umwandlung von Ruderalflur in Feldhecke	Verbesserung des Nahrungsangebotes	●	-
betriebs- bedingt	Zeitweilige Nutzung der Grünfläche	Mögliche Störung und Irritation	○	-
	Grünflächenpflege	Störung durch Anwesenheit von Menschen	○	-
		Gefahr der Tötung oder Verletzung	○	-
<b>Legende:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● dauerhaft / oberhalb der Relevanzschwelle</li> <li>○ temporär bauzeitlich begrenzt</li> <li>○ dauerhaft in wiederkehrenden Intervallen</li> </ul>				

#### 4.3.2.3 Betroffenheit

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-30.09.) kann zu unmittelbaren Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten führen. Bei einem Abschieben der Vegetationsdecke innerhalb der Hauptbrutzeit ist die Tötung von Tieren bzw. die Beschädigung von Entwicklungsformen nicht auszuschließen.

Direkte Verluste der Avifauna durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Tiere vor.

Anlage- und betriebsbedingt ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen, da keine dauerhaft gefahrenträchtigen Anlagenstrukturen entstehen und von der Nutzung keine signifikant erhöhte Mortalitätsgefahr ausgeht. Baubedingt können grundsätzlich Konflikte entstehen, denen mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen ist.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen in der Hauptbrutzeit (01.03.-30.09.) kann es durch Lärm, Erschütterungen, Erdarbeiten (Abschieben Oberboden, Bodenabtrag/-aushub) sowie Scheuchwirkung für die potenziellen Brutvögel des Offenlandes zu (erheblichen) Störungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg kommen (Betroffenheit).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme kann zudem Störungen durch Verminderung der Habitatfunktion und Nahrungsfunktion im Gebiet auslösen. Da jedoch aufgrund der Vorbelastungen (Nutzung als Garten und Weide, Prädatoren durch angrenzende Siedlung) ohnehin nur wenige Arten die betroffenen Bereiche besiedeln, werden unter Berücksichtigung der umgebenden Lebensraumstrukturen keine negativen Folgen für die Populationen der potenziell betroffenen bodenbrütenden Arten gesehen.

Anlage- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, baubedingt können temporäre Störungen durch Lärm und Erschütterungen auftreten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit kann vor allem unmittelbare Verluste von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern mit sich bringen. Hier sind durch die Baufeldfreimachung während der Hauptbrutzeit (01.03.-30.09.) mögliche Gelege und Nester von einer Zerstörung betroffen.

Die innerhalb des Plangebiets potenziell vorkommenden Bodenbrüter legen i. d. R. ihre Nester jedes Jahr neu an, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.

Anlage- und betriebsbedingt ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen, da keine entsprechenden Habitatstrukturen neu betroffen sind oder durch die Nutzung beeinträchtigt werden. Baubedingt kann es grundsätzlich zur Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Tab. 10 Betroffenheit der Brutvogelarten im UR

ökologische Gilde	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Brutvögel des Offenlandes	x	x	x

**4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.

**V-AFB1 Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von bodenbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 30. September und 1. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen/ vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 30. September und 1. März nicht möglich, ist die Maßnahme **V-AFB2** umzusetzen.

**V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn**

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von **V-AFB1** nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 1. März und 30. September (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Ggf. sind Abstimmungen mit der zuständigen uNB zu treffen.

## 4.5 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Baumaßnahme benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG darstellen können. Hierbei werden die in Kap. 4.4 formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

### 4.5.1 Vögel

<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (potenzielle Offenlandarten)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG/BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: versch. <input checked="" type="checkbox"/> RL S: versch.
<b>Kurzbeschreibung Lebensraumsprüche, Ökologie, Empfindlichkeit</b>	
<p><u>Lebensraumsprüche/Biologie</u>            Bodenbrüter brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Favorisiert werden niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Feldlerchen benötigen lückige und niedrige Vegetation mit genügend offenen Bodenstellen und geringem Gehölzbewuchs.</p> <p>Die Bodenbrüter errichten zumeist jährlich neue Nester.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Anhand der Offenlandstruktur mit wenig Gehölzbewuchs des Plangebiets selbst, sowie der angrenzenden Ackerflächen im Süden kann ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen durch die Gärten und Siedlungsbebauung im Norden und Westen und eine straßenbegleitende Baumreihe im Osten des Plangebiets keine freien Horizontverhältnisse (nicht optimale Bedingungen für Bodenbrüter).</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sowie artenschutzrelevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>            gemäß AFB und UB vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>V-AFB1</b> Bauzeitenregelung  <b>V-AFB2</b> Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn</p>	
<b>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
<p>Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme <b>V-AFB1</b> finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit der Bodenbrüter statt, sodass Tötungen und</p>	

<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (potenzielle Offenlandarten)</b>	
Verletzungen in der sensiblen Zeit vermieden werden, in der die brütenden Altvögel und Nestlinge in ihrer Fluchtfähigkeit stark eingeschränkt sind.	
Nach Abschluss der Jahresbruten sind die betroffenen Vogelarten (auch Jungtiere) grundsätzlich sehr fluchtfähig und können Baufahrzeugen/-maschinen rechtzeitig ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit nicht zu erwarten.	
Sollten die Bauphase innerhalb der Brutzeit begonnen werden, ist dies nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe durch die öBB möglich ( <b>V-AFB2</b> ).	
<b>Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	
Gemäß <b>V-AFB1</b> und <b>V-AFB2</b> finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit bzw. nach artenschutzrechtlicher Freigabe statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden.	
Eine deutliche Gefährdung, die Verringerung der Reproduktionsfähigkeit oder des Fortpflanzungserfolg der lokalen Population werden unter diesen Voraussetzungen nicht gesehen, eine signifikante Abnahme der Populationsgrößen im lokalen Bezugsraum ist nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Hauptreproduktionszeit der Bodenbrüter kann durch die Vermeidungsmaßnahmen <b>V-AFB1/V-AFB2</b> ausgeschlossen werden. Da die Arten jedes Jahr neue Nester anlegen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststätten Erlass Brandenburg MLUL 2018). Durch ausreichend Offenlandstrukturen im Umfeld wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin erfüllt, so dass gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG das Schädigungsverbot nicht eintritt.	
<b>Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>3 Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt	

## 4.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände vermeidbar sind.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

## 5 zusätzliche Angaben

### 5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Nach Anlage 1 Nr. 3a BauGB sind der Vorhabenerläuterung zusätzliche Angaben beizufügen: die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Der erste Schritt der Umweltprüfung besteht in der Bestandserfassung und -bewertung. Die Angaben und Aussagen dazu basieren auf der Bestandserhebung des Ist-Zustands im Plangebiet, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht besteht. Die Bewertung basiert auf bestehenden Datensätzen (LFULG O. J. A, B, C), Luftbildern und einer Vorbegehung am 23.01.2026. Eine abschließende Bewertung ist erst nach einer Begehung im Frühjahr möglich.

Im zweiten Schritt erfolgt die prognostizierte Darstellung der Entwicklung des Umweltzustands unter Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Plangebiet führen können. Hierzu werden zunächst die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und seine Vorhabenbestandteile erläutert. Angaben zum geplanten Vorhaben wurden der Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meltewitz“ entnommen (BÜRO KNOBLICH 2026). Darauf aufbauend folgt die schutzgutbezogene Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung sowie im Falle der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante). Im Fall der Durchführung der Planung werden alle möglichen Beeinträchtigungen schutzgutbezogen analysiert und ihre Erheblichkeit gegenüber dem jeweiligen Schutzgut ermittelt.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Verringerung von Umweltauswirkungen identifiziert und unvermeidbare Konflikte des Vorhabens ermittelt. Im nächsten Schritt sind geeignete naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herauszuarbeiten, die den verbleibenden Konflikten entgegenwirken und die Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. die beeinträchtigten Elemente und Funktionen in geeigneter Art und Weise ersetzen und wiederherstellen.

Als methodische Grundlage für die Durchführung der Eingriffsregelung werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (LFULG 2009) verwendet. Es erfolgt eine vollständige biotopbezogene Erfassung der Eingriffe, denen entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt werden, um die Auswirkungen dieses B-Plans zu kompensieren.

Die Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft stellt grundsätzlich eine Momentaufnahme dar und kann die Vielschichtigkeit und Dynamik ökologischer Systeme nur näherungsweise abbilden. Im vorliegenden Umweltbericht erfolgte die Bestandsaufnahme auf Grundlage vorhandener Datengrundlagen (u. a. Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Landes Sachsen) sowie einer Vor-Ort-Begehung. Eine vertiefte faunistische Kartierung

wurde nicht durchgeführt; die artenschutzfachliche Einschätzung basiert auf einer habitatbezogenen Potenzialanalyse.

Aufgrund des Erhebungszeitpunktes war eine abschließende vegetationskundliche Einordnung des Biotopbestandes noch nicht möglich. Zur genaueren Bestimmung des Biotoptyps und zur abschließenden Bewertung der Biotopwertigkeit sind Vegetationsaufnahmen im Frühjahr 2026 vorgesehen. Die vorliegende Bewertung stellt daher eine vorläufige Einschätzung dar, die im weiteren Verfahren bei Bedarf präzisiert wird. Die genannten methodischen Einschränkungen sind bei der Interpretation der Ergebnisse und bei der Prognose der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Weitere wesentliche Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen im Sinne von Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB sind nicht erkennbar.

## **5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Nach § 4c BauGB hat die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Entsprechend der in diesem Umweltbericht festgehaltenen Ergebnisse sind in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für alle vorgesehenen Maßnahmen besteht eine hinreichende Prognosesicherheit. Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den dauerhaften Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden für den vorzeitigen Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meltewitz“ vorgeschlagen:

Maßnahmen während der Bauphase/Bauantragstellung:

- Gutachterliche Überwachung der abfallwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen, wasserschutzrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Belange bei Erd- und Aushubarbeiten (Umweltbaubegleitung);
- Überprüfung, ob archäologische Funde gemacht wurden;
- Überprüfung, ob durch Bautätigkeiten Lärmbeeinträchtigungen entstehen;
- Überprüfung des Flächenverbrauchs/ Versiegelungsgrads bei der Bauantragstellung.

Maßnahmen während der Betriebsphase:

- Regelüberprüfungen (Wasser, Lärm, Luft, Abfall) durch Auswertung von Umweltinformationen der zuständigen Behörden;
- Einzelfallüberprüfungen auf Hinweis von Behörden und der Öffentlichkeit.

## **6 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Lossatal plant auf einer 0,6 ha großen Fläche südlich der Ortslage Meltewitz die Errichtung eines Gerätehauses für die freiwillige Feuerwehr Meltewitz. Ziel des Neubaus ist es, die Einsatzfähigkeit der örtlichen Feuerwehr langfristig zu sichern. Für den betreffenden

Bereich besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird daher ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Freifläche am Ortsrand mit anteiliger gärtnerischer Nutzung. Die Umgebung ist durch Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope/Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete und -Objekte untersucht. Dabei zeigt sich, dass das Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweist. Besondere oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Auch für spezialisierte oder seltene Tierarten bestehen aufgrund der Standortstruktur und der bestehenden Nutzung nur geringe Habitatpotenziale.

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von bis zu rund 2.200 m<sup>2</sup>. Damit verbunden sind Verluste von Bodenfunktionen sowie eine Umwandlung von ruderaler Grünfläche in bebaute und intensiver genutzte Freiflächen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der geringen Flächengröße sind die Auswirkungen jedoch räumlich begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts oder des lokalen Klimas sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Gebäude verändert, bleibt jedoch im Kontext der bestehenden Ortsrandlage verträglich.

Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe sind Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Anlage einer standortgerechten Feldhecke mit Überhältern sowie die Pflanzung von mindestens fünf heimischen Einzelbäumen. Diese Maßnahmen tragen zur ökologischen Aufwertung des Standortes, zur Verbesserung der Habitatstruktur sowie zur landschaftlichen Einbindung des Bauvorhabens bei. Ein vollständiger Ausgleich nicht vermeidbarer Versiegelungen erfolgt voraussichtlich ergänzend über eine Anrechnung einer Ökokontomaßnahme, die in der aktuellen Vorentwurfsphase noch nicht feststeht.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund der Habitatstruktur ist überwiegend mit häufigen und störungstoleranten Arten zu rechnen. Besonders geschützte Arten mit spezifischen Habitatansprüchen sind nicht zu erwarten. Bei Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit bzw. bei vorheriger artenschutzrechtlicher Freigabe können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben ist aus umweltfachlicher Sicht verträglich und trägt zugleich zur Sicherung einer wichtigen Einrichtung der Daseinsvorsorge bei.

## 7 Quellenverzeichnis

- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BFG) (2021):** Wasserkörpersteckbriefe gemäß WRRL – 3. Bewirtschaftungszyklus (2022–2027). Digitale Kartenanwendung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2011):** Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.
- BÜRO KNOBLICH (2026):** Vorzeitiger Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meltewitz“, Teil 1: Begründung, Februar 2026.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN (RPV) (2021):** Regionalplan Leipzig-West Sachsen. In Kraft seit 16.12.2021.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN (RPV) (2019):** Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Leipzig-West Sachsen. Leipzig.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2024):** Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023 - Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz).
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2003):** Biotoptypenliste für Sachsen – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004. 2. Auflage
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (O. J. A):** Bodenfunktions- und Bodenempfindlichkeitskarten Sachsen (BK50) sowie Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung (BS). Digitale Karten, bereitgestellt über iDA Sachsen.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (O. J. B):** Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen (BTLNK). Digitale Fachdaten, bereitgestellt über iDA Sachsen.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (O. J. C):** Rasterverbreitungskarten (MTB-Quadranten) geschützter Arten in Sachsen. Digitale Fachdaten, bereitgestellt über iDA Sachsen.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (O. J. D):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in Sachsen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.
- SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (2009):** Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Fassung Mai 2009, Dresden.
- WHG (2026):** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.